



2.3

Baufeld, BE-Flächen, Lagerflächen



Baustelleneinrichtungsfläche

Zufahrtsstraße

FRS-WEST Sanierungsmanagement

apis - atlasen programinformatics system



Projekt: Neue Bahnstadt Opladen
Strecke: Gütergleisverlegung Opladen
2324 km 47,5 - 49,3

Stufe II BoVEK Feinkonzept

Inhalt: Zufahrt, Baustelleneinrichtungsfläche 8181 Opladen

Sanierungsmanagement (FRS-W) Bearbeitung Paschmanns
Regionalbüro West Tel. 0201 182 3202
Freiheit 3 geprüft Sester
45127 Essen Tel. 0201 182 4527

BoVEK
Boden-Verwertungs- und
Entsorgungs-Konzept

2.4

Grundwassermessstellen



Grundwassermessstelle

FRS-WEST Sanierungsmanagement

apis - allianzen programminformations system



Projekt: Neue Bahnstadt Opladen
Strecke: Gütergleisverlegung Opladen
2324 km 47,5 - 49,3

Stufe II BoVEK Feinkonzept

Inhalt: Lage der Grundwassermessstellen **8181 Opladen**

Sanierungsmanagement (FRS-W) Bearbeitung Paschmanns
Regionalbüro West Tel. 0201 182 3202
Freiheit 3 geprüft Sester
45127 Essen Tel. 0201 182 4527

BoVEK
Boden-Verwertungs- und
Entsorgungs-Konzept

© DB Netz AG Maßstab: 1:2.000 erstellt am 05.02.2013
Ivi-Plan gemäß DB Netz AG, DBGIS Bahn-Geodaten

Anlage: 2.4
Blatt 1 von 1

Anlage 3

**Bohrprofile, Analysenergebnisse,
Altlastenverdachtsflächen**

3.1

Orientierende Untersuchung Analytik

Anlage 3.1

Analyseergebnisse der Orientierenden Untersuchung (HPC 2005)

Tabelle 9-1: Ergebnisse gem. LAGA an Mischproben / Gleisbereich

Probe Parameter	LAGA 1	LAGA 2	LAGA 3	LAGA 4	LAGA 5	LAGA 6	LAGA 7
Originalsubstanz							
EOX [mg/kg]	< 1	< 1	< 1	< 1	< 1	1,3	< 1
KW (H 18) [mg/kg]	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100
Cyanide ges. [mg/kg]	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
BTEX ges. [mg/kg]	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
LCKW ges. [mg/kg]	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
PCB [mg/kg]	0,05	0,04	< 0,003	0,003	0,03	0,03	0,03
Summe PAK (EPA) [mg/kg]	6,08	11,15	3,0	5,54	3,5	1,72	4,39
Arsen [mg/kg]	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20
Blei [mg/kg]	51	22	18	21	29	20	34
Cadmium [mg/kg]	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Chrom ges. [mg/kg]	34	46	30	26	27	21	65
Kupfer [mg/kg]	44	38	21	30	29	43	60
Nickel [mg/kg]	40	53	34	32	33	41	75
Quecksilber [mg/kg]	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2
Thallium [mg/kg]	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Zink [mg/kg]	92	75	64	71	84	59	90
Eluat							
pH-Wert	8,59	-	8,32	8,33	-	7,58	-
el. Leitfähigkeit [μ S/cm]	72	62	59	75	22	26	56
Chlorid [mg/l]	< 1	< 1	< 1	< 1	< 1	< 1	< 1
Phenolindex (mg/l)	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Sulfat [mg/l]	1,5	2,4	1,5	2,9	1,2	3,5	2
Arsen [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Blei [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	0,011	< 0,01	< 0,01
Cadmium [mg/l]	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Chrom ges. [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Kupfer [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Nickel [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Quecksilber [mg/l]	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002
Thallium [mg/l]	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Zink [mg/l]	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02

8,3 = Konzentration des Parameters führt zur Einstufung > LAGA Z 2

31 = Konzentration des Parameters führt zur Einstufung LAGA Z 2

n.n. = unterhalb der Bestimmungsgrenze

Tabelle 9-2: Ergebnisse gem. LAGA an Mischproben / Gleisbereich

Probe	LAGA 8	LAGA 9	LAGA 10	LAGA 11	LAGA 12	LAGA 13	LAGA 14
Parameter							
Originalsubstanz							
EOX [mg/kg]	< 1	1,25	1,2	< 1	1,25	< 1	< 1
KW (H 18) [mg/kg]	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100
Cyanide ges. [mg/kg]	< 0,01	< 0,5	< 0,01	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
BTEX ges. [mg/kg]	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
LCKW ges. [mg/kg]	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
PCB [mg/kg]	0,045	0,03	0,03	0,035	0,045	0,05	< 0,03
Summe PAK (EPA) [mg/kg]	4,14	2,57	< 0,08	2,94	8,15	17,65	2,29
Arsen [mg/kg]	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20
Blei [mg/kg]	25	14	10	< 10	31	37	17
Cadmium [mg/kg]	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Chrom ges. [mg/kg]	80	89	50	64	87	76	23
Kupfer [mg/kg]	47	33	15	38	59	68	20
Nickel [mg/kg]	130	110	65	92	110	100	30
Quecksilber [mg/kg]	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2
Thallium [mg/kg]	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Zink [mg/kg]	105	69	64	70	120	125	60
Eluat							
pH-Wert	7,39	-	8,48	8,24	7,95	7,91	7,47
el. Leitfähigkeit [μ S/cm]	67	72	76	84	35	75	16
Chlorid [mg/l]	1	< 1	< 1	< 1	< 1	< 1	< 1
Phenolindex (mg/l)	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Sulfat [mg/l]	11	1,5	1,3	2,2	2,1	1,9	1,5
Arsen [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Blei [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Cadmium [mg/l]	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Chrom ges. [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Kupfer [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Nickel [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Quecksilber [mg/l]	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002
Thallium [mg/l]	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Zink [mg/l]	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02

8,3 = Konzentration des Parameters führt zur Einstufung > LAGA Z 2

31 = Konzentration des Parameters führt zur Einstufung LAGA Z 2

n.n. = unterhalb der Bestimmungsgrenze

Tabelle 12: Untersuchungsergebnisse von Einzelproben an der Gesamtfraktion
(Konzentrationen in mg/kg)

Sondierung	Probe	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Zink	Nickel	Summe PAK	MKW
RK 5	0,3 - 0,7 m	< 20	24	< 0,5	25	24	< 0,2	70	23	6,3	< 100
RK 7	0,0 - 0,6 m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	< 100
RK 9	0,0 - 0,55 m	-	-	-	-	-	-	-	-	60,3	< 100
RK 11	0,1 - 0,6 m	-	-	-	-	-	-	-	-	1,46	< 100
RK 13	0,35 - 0,7 m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	< 100
RK 15	0,15 - 0,35 m	< 20	14	< 0,5	21	9	< 0,2	49	21	2,9	-
RK 17	0,0 - 0,65 m	-	-	-	-	-	-	-	-	8,17	< 100
RK 19	0,0 - 0,5 m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	< 100
RK 21	0,0 - 0,4 m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	< 100
RK 26	0,0 - 0,3 m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	< 100
RK 28	0,0 - 0,45 m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	< 100
RK 31	0,0 - 0,3 m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	< 100
RK 32	0,0 - 0,35 m	< 20	170	< 0,5	37	185	< 0,2	1.060	83	17,65	110
RK 33	0,0 - 0,4 m	-	-	-	-	-	-	-	-	5,4	< 100
RK 35	0,0 - 0,3 m	-	-	-	-	-	-	-	-	16,15	< 100
RK 36	0,0 - 0,3 m	-	-	-	-	-	-	-	-	6,23	< 100
RK 41	0,0 - 0,55 m	-	-	-	-	-	-	-	-	55,3	110

8,3 = Konzentration des Parameters führt zur Einstufung LAGA Z 2

31 = Konzentration des Parameters führt zur Einstufung > LAGA Z 2

Tabelle 13: Untersuchungsergebnisse LAGA Boden Tab. II 1.2-2 und 1.2-3

Probe	LAGA 15	LAGA 16	LAGA 17	0,07 - 0,3 m	0,08 - 0,3 m	0,09 - 0,3 m	0,3 - 0,4 m	0,4 - 0,5 m	0,5 - 0,6 m
Parameter									
Originalsubstanz									
pH-Wert	8,70	7,78	7,89	7,89	7,82	7,93	9,61	8,59	7,91
EOX [mg/kg]	< 1	< 1	< 1	1	< 1	< 1	< 1	9	1,1
KW (H 18) [mg/kg]	< 100	< 100	< 100	< 100	< 100	900	< 100	< 100	570
Cyanide ges. [mg/kg]	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
BTEX ges. [mg/kg]	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
LCKW ges. [mg/kg]	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
PCB [mg/kg]	0,04	0,065	0,09	0,06	0,03	0,03	0,03	0,03	0,05
Summe PAK (EPA) [mg/kg]	62	5,18	47	1,14	2,83	1,31	4,24	1,62	11,13
Arsen [mg/kg]	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20	< 20
Blei [mg/kg]	40	< 10	46	50	290	14	13	14	11
Cadmium [mg/kg]	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Chrom ges. [mg/kg]	25	62	25	14	19	19	19	16	16
Kupfer [mg/kg]	36	35	42	39	46	52	15	50	31
Nickel [mg/kg]	22	77	32	25	32	34	23	27	31
Quecksilber [mg/kg]	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2
Thallium [mg/kg]	< 0,5	< 0,5	-	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Zink [mg/kg]	115	63	240	23	110	36	31	38	42
Eluat									
pH-Wert	7,99	8,57	8,62	8,11	8,26	8,41	9,48	8,97	8,61
el. Leitfähigkeit [µS/cm]	126	60	143	73	89	93	117	129	176
Chlorid [mg/l]	< 1	< 1	< 1	1,5	< 1,0	4	1,8	< 1,0	< 1,0
Cyanid [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Phenolindex [mg/l]	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Sulfat [mg/l]	2,9	1,5	5	6,6	7,7	6,6	13	22	38
Arsen [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Blei [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Cadmium [mg/l]	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Chrom ges. [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Kupfer [mg/l]	< 0,01	< 0,01	0,015	< 0,01	< 0,01	0,015	0,011	< 0,01	0,012
Nickel [mg/l]	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Quecksilber [mg/l]	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	< 0,0002	0,0002
Thallium [mg/l]	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Zink [mg/l]	< 0,02	< 0,02	0,025	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02

83 = Konzentration des Parameters führt zur Einstufung > LAGA Z 2

31 = Konzentration des Parameters führt zur Einstufung LAGA Z 2

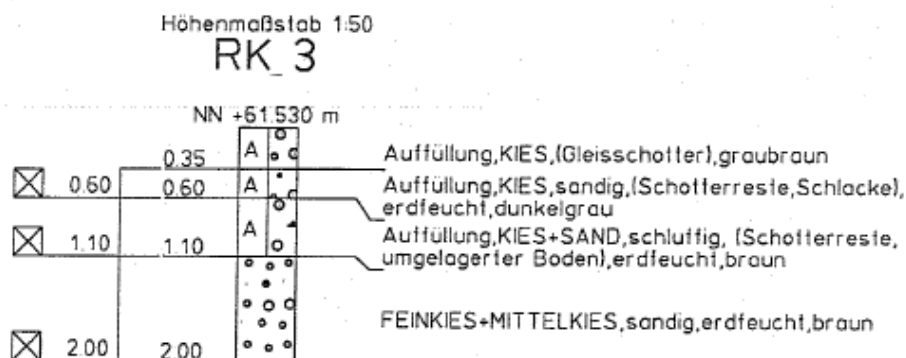
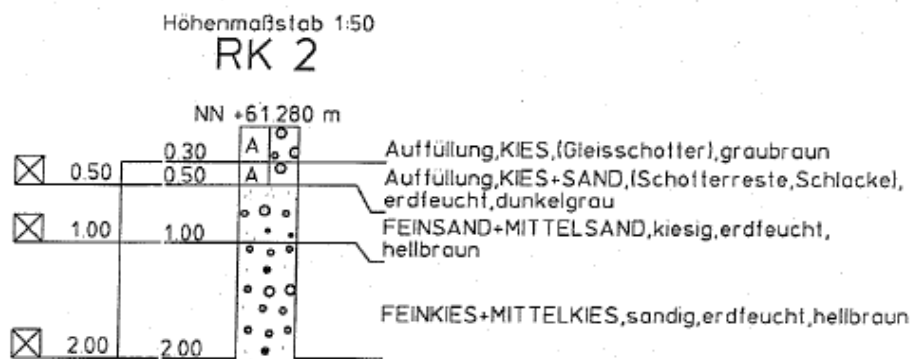
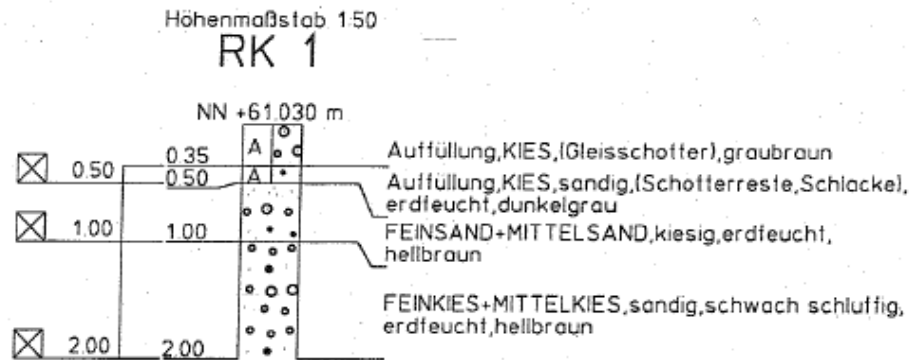
n.n. = unterhalb der Bestimmungsgrenze

3.2

Orientierende Untersuchung Bodenprofile

Anlage 3.2

Orientierende Untersuchung: Bohrprofile

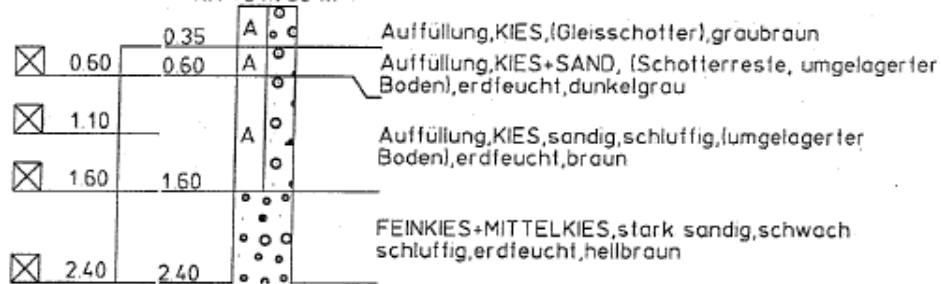




Höhenmaßstab 1:50

RK 4

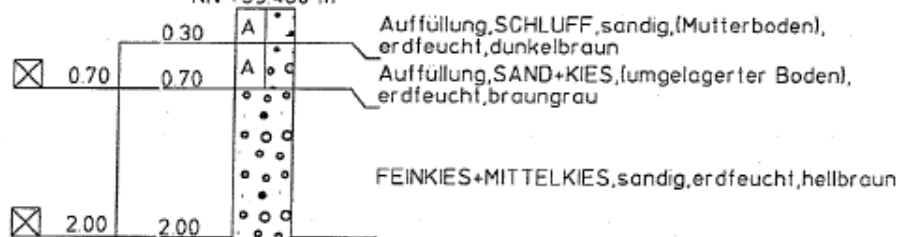
NN +61.750 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 5

NN +59.480 m

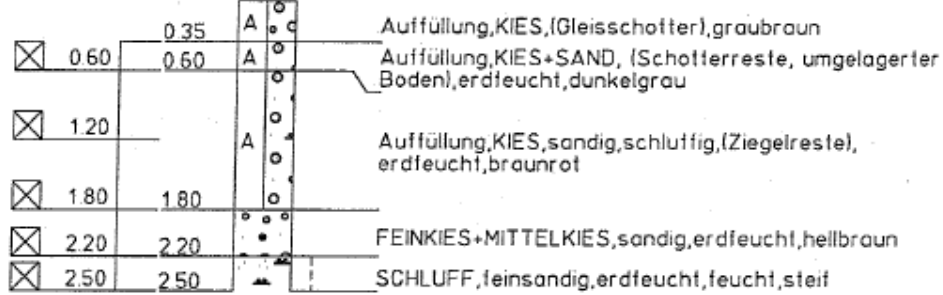




Höhenmaßstab 1:50

RK 6

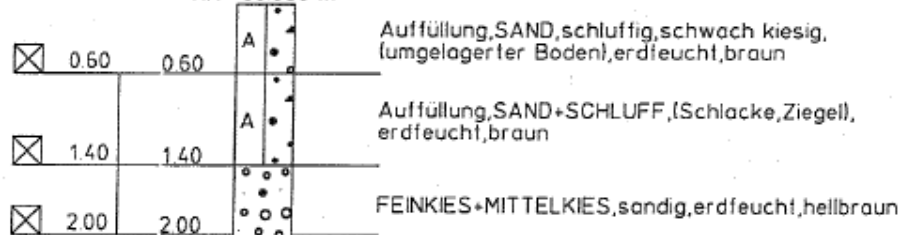
NN +61.740 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 7

NN +60.030 m





Höhenmaßstab 1:50

RK 8

NN +61.550 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 9

NN +60.180 m

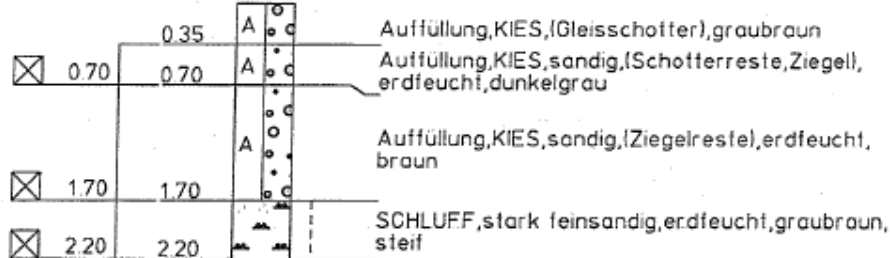




Höhenmaßstab 1:50

RK 10

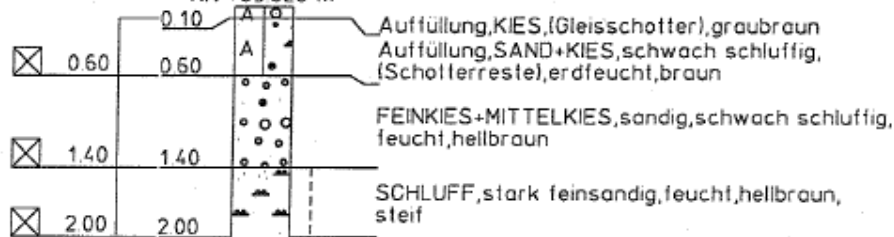
NN +61.550 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 11

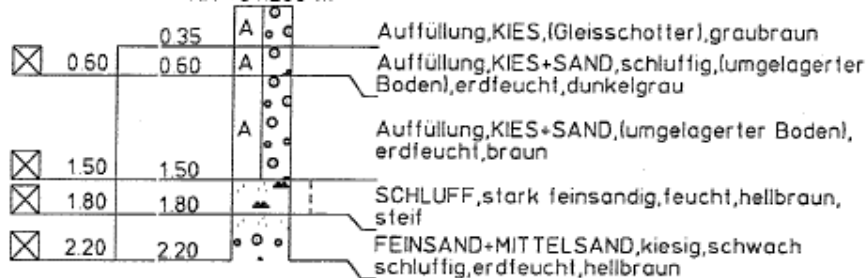
NN +59.820 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 12

NN +61.260 m

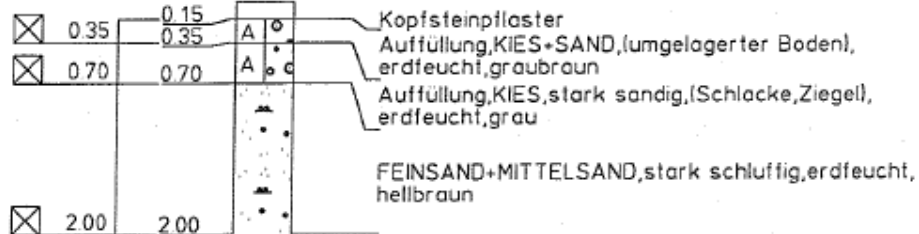




Höhenmaßstab 1:50

RK 13

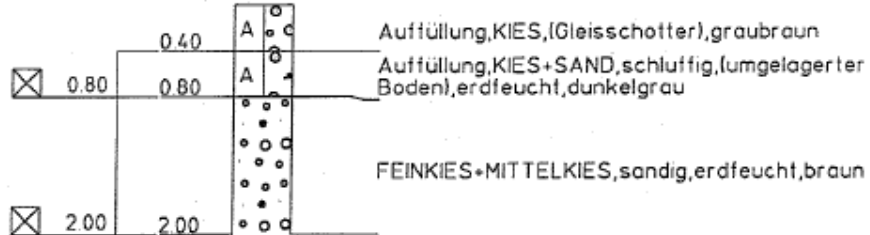
NN +60.120 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 14

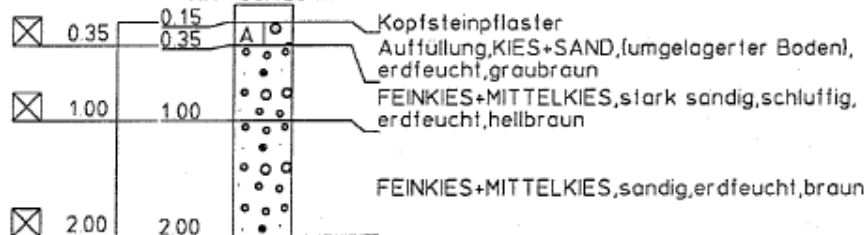
NN +61.180 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 15

NN +60.120 m

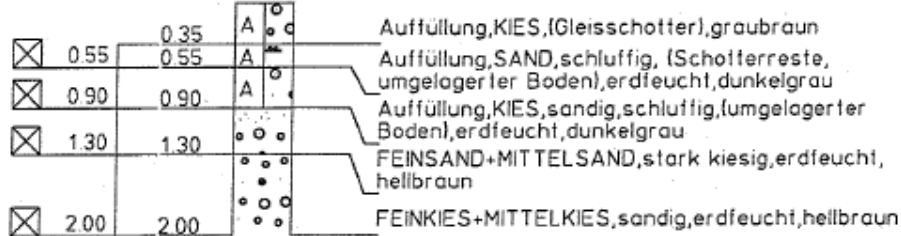




Höhenmaßstab 1:50

RK 16

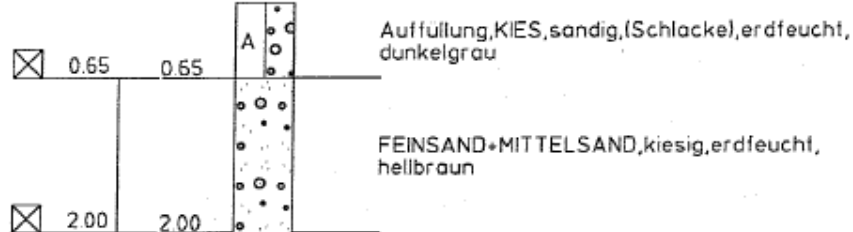
NN +61.180 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 17

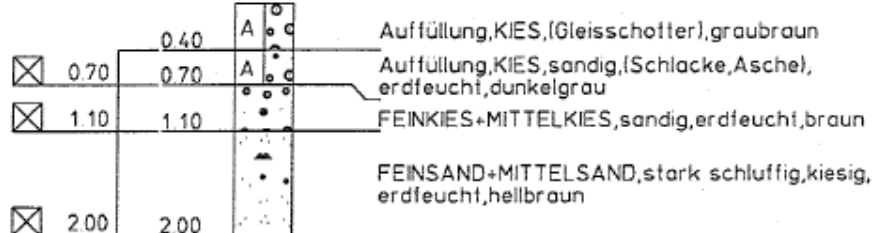
NN +60.020 m

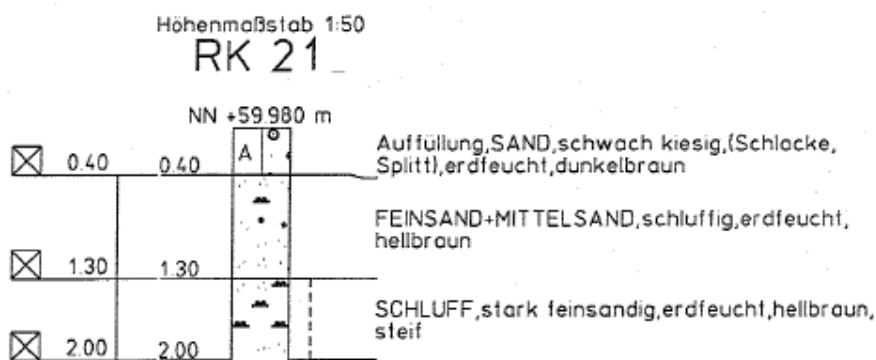
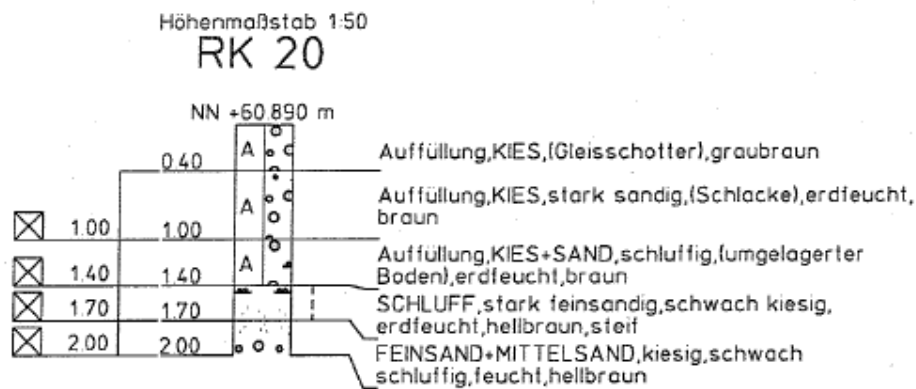
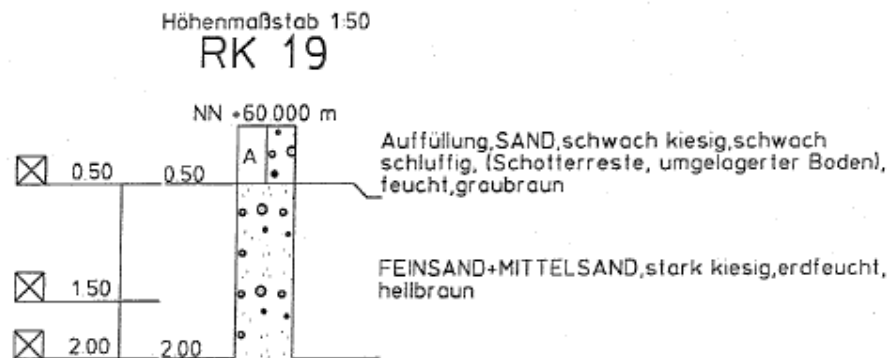


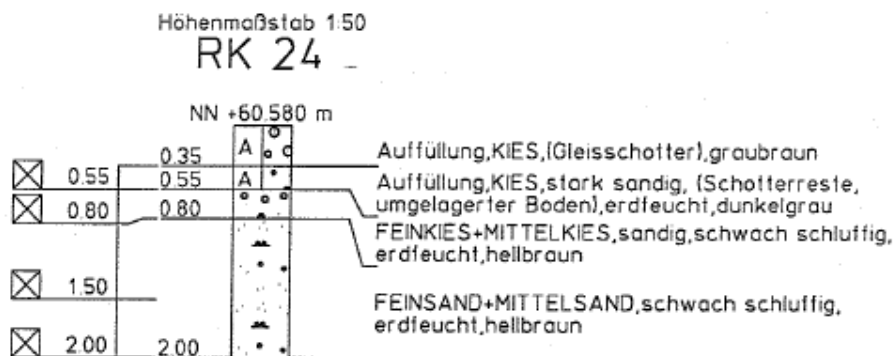
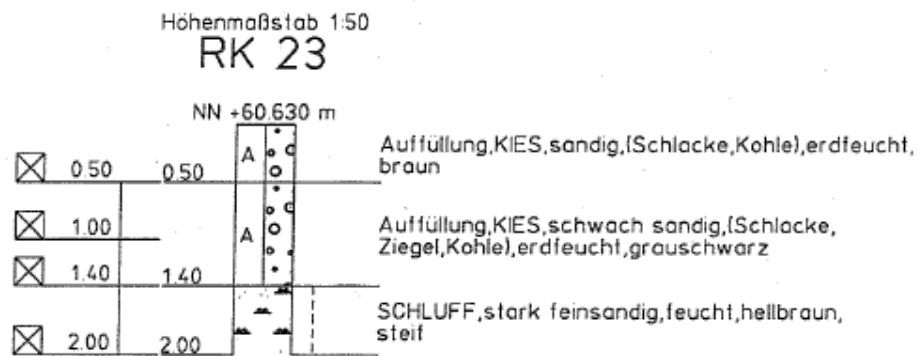
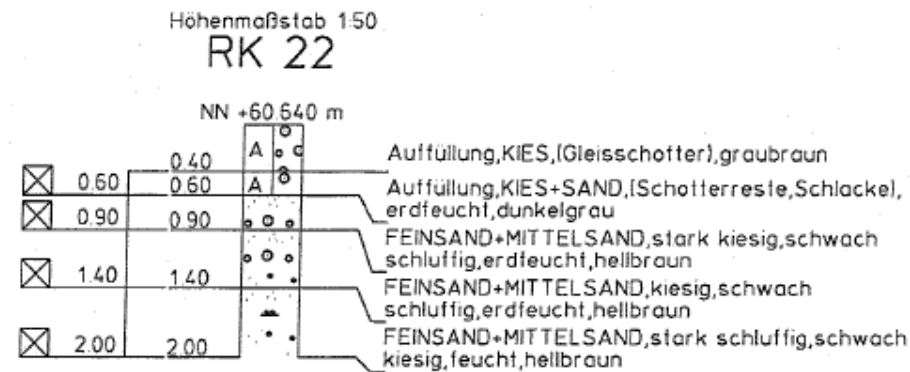
Höhenmaßstab 1:50

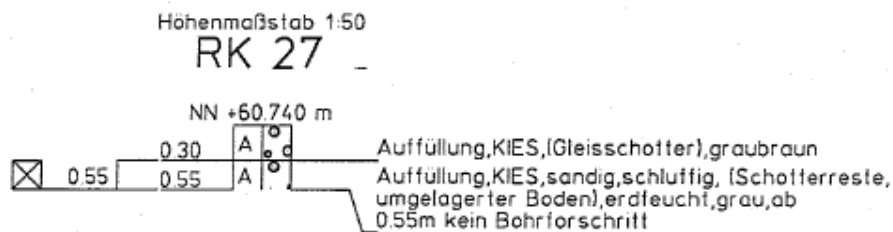
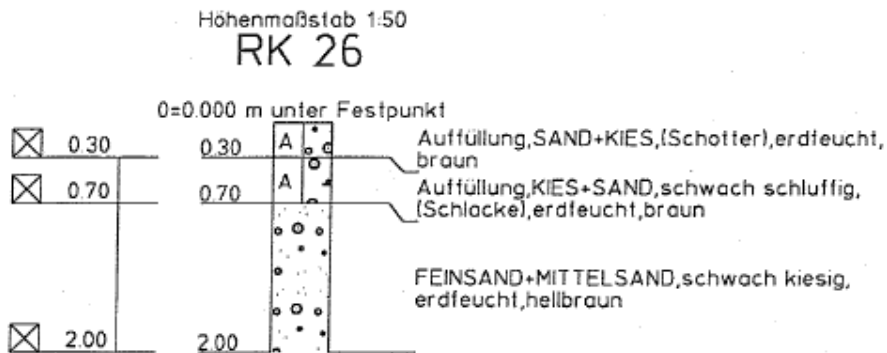
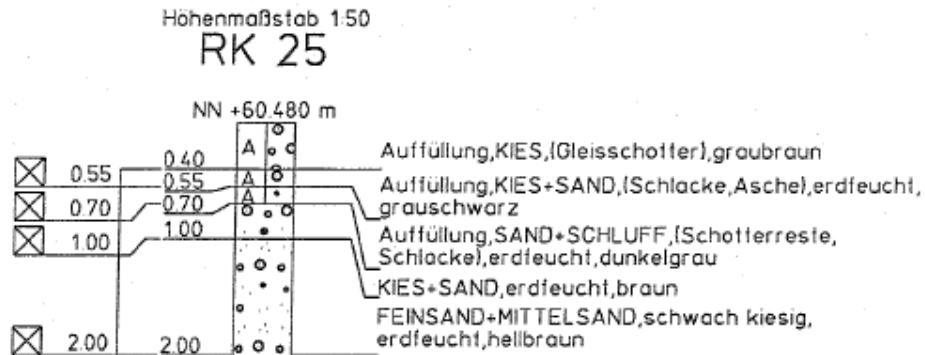
RK 18

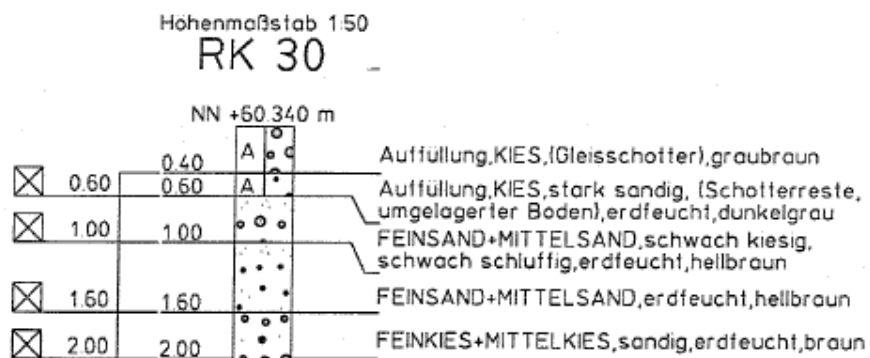
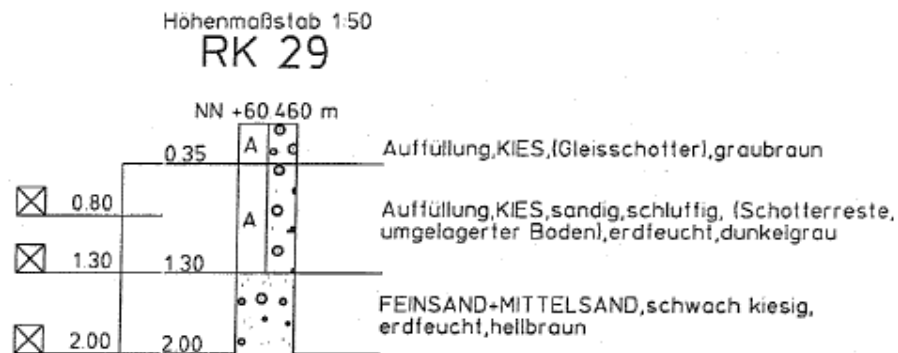
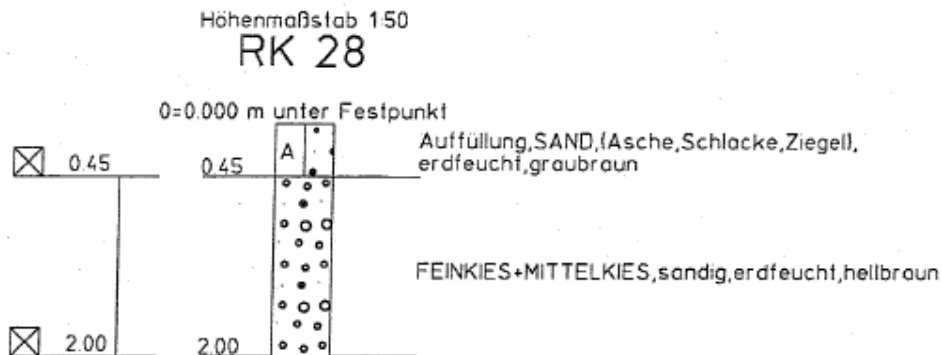
NN +60.880 m







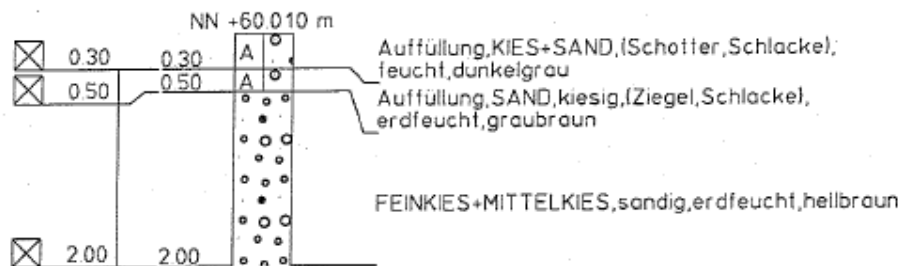






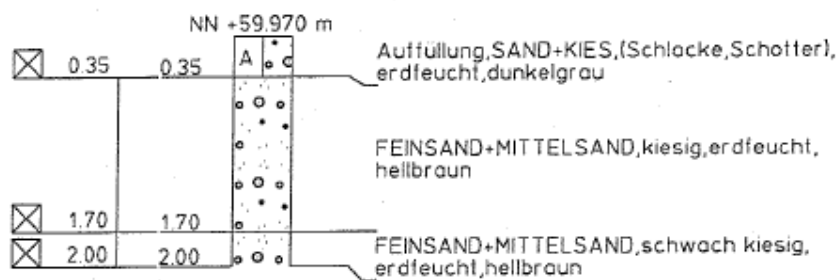
Höhenmaßstab 1:50

RK 31



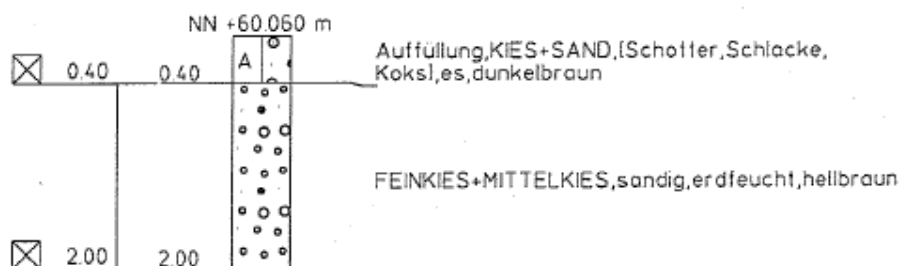
Höhenmaßstab 1:50

RK 32



Höhenmaßstab 1:50

RK 33

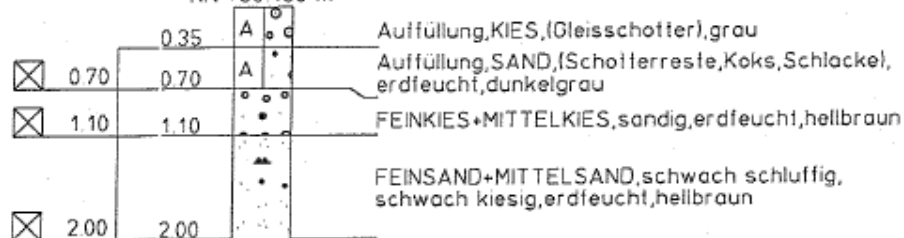




Höhenmaßstab 1:50

RK 34

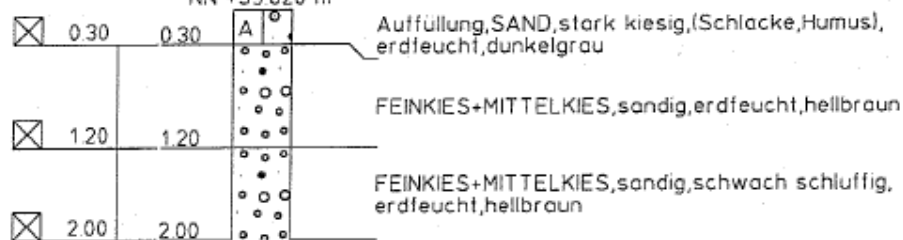
NN +60.430 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 35

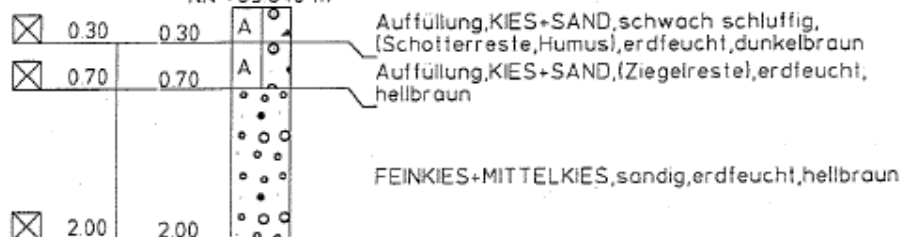
NN +59.820 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 36

NN +59.840 m

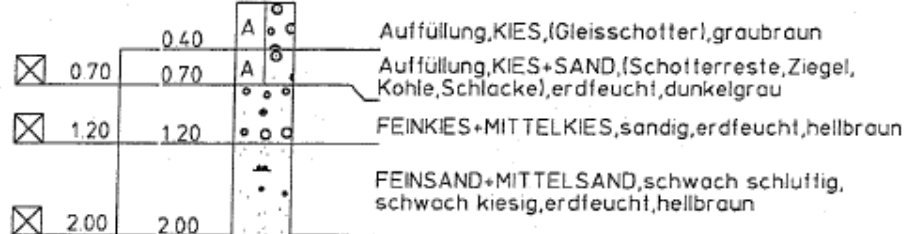




Höhenmaßstab 1:50

RK 37

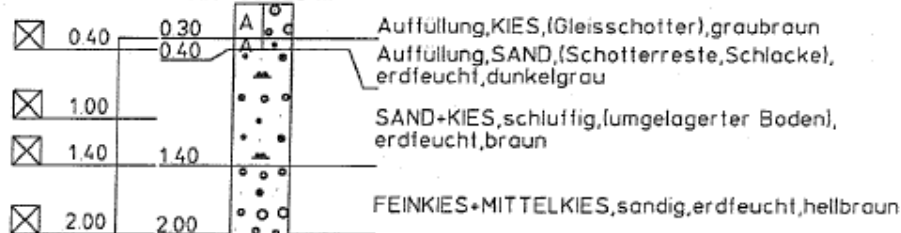
NN +60.370 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 38

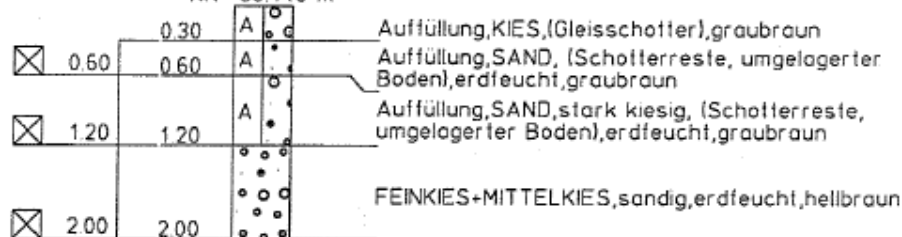
NN +60.220 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 39

NN +60.110 m

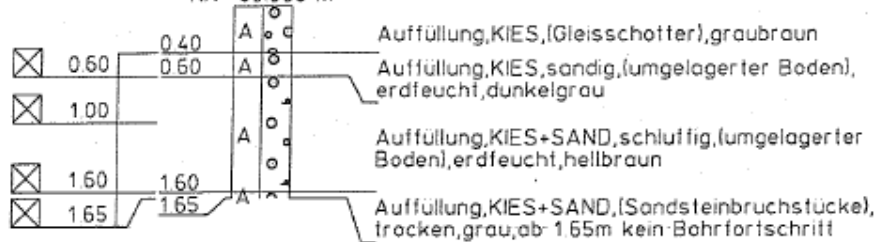




Höhenmaßstab 1:50

RK 40

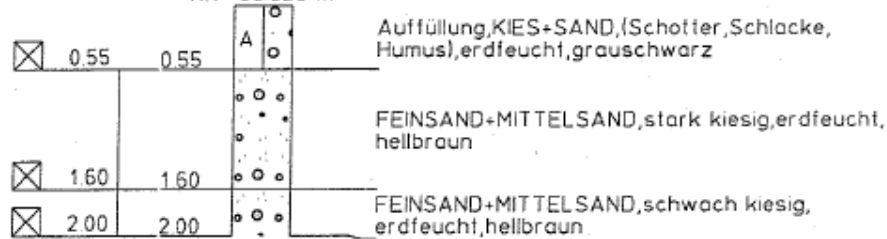
NN +59.990 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 41

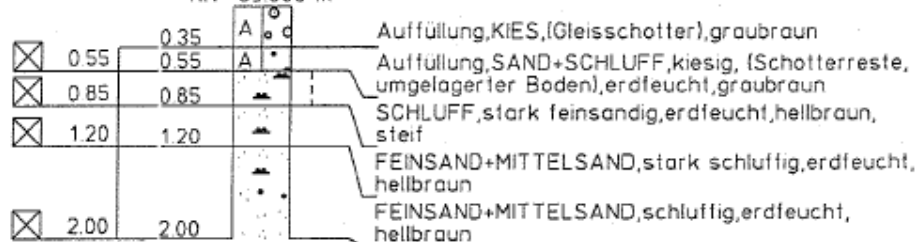
NN +59.920 m

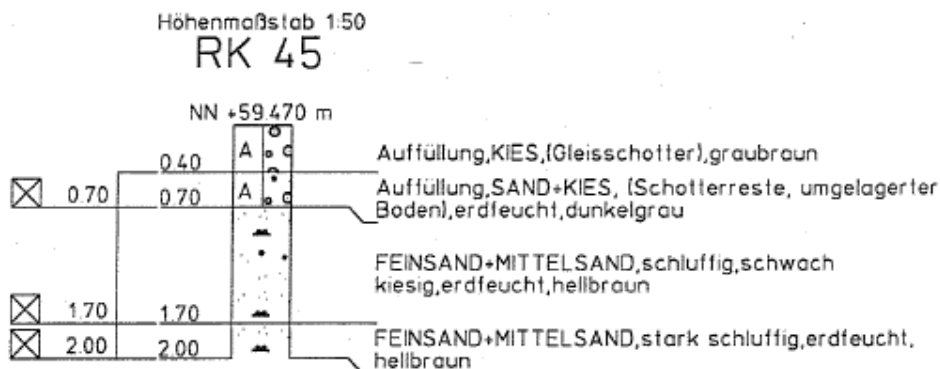
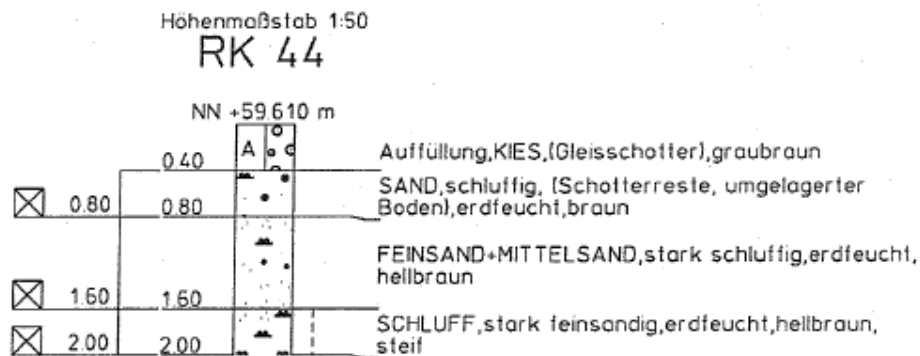
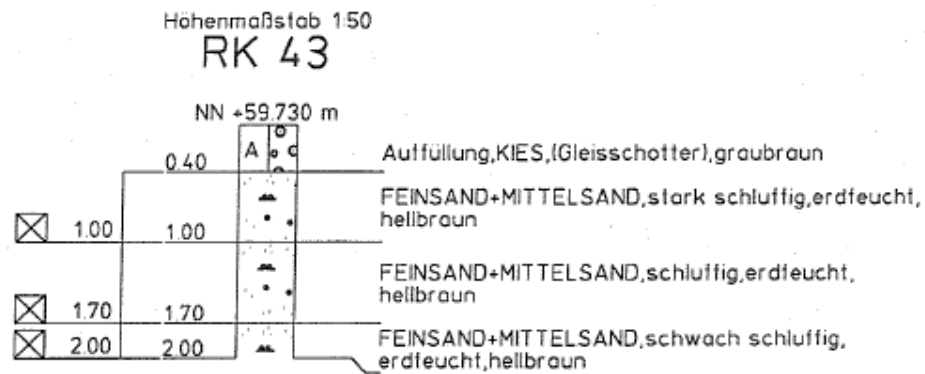


Höhenmaßstab 1:50

RK 42

NN +59.880 m



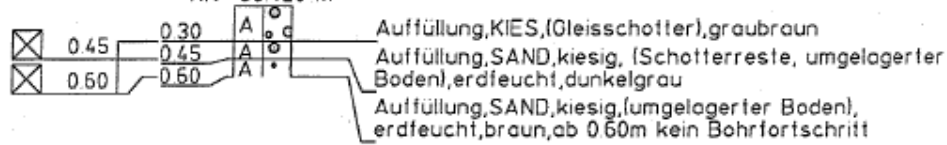




Höhenmaßstab 1:50

RK 46

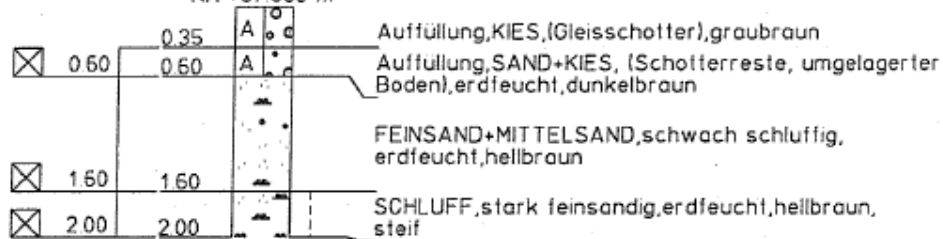
NN +58.120 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 47

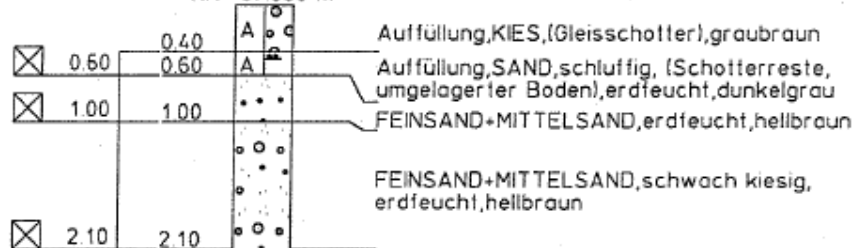
NN +57.560 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 48

NN +57.630 m

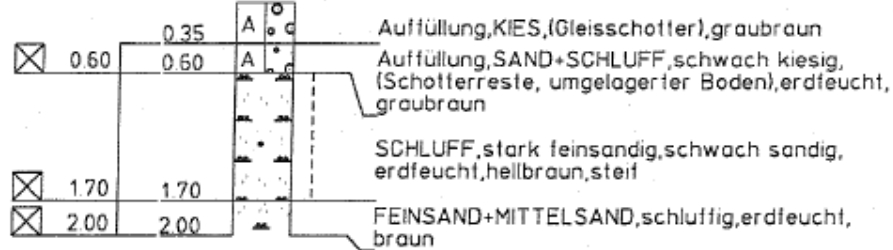




Höhenmaßstab 1:50

RK 49

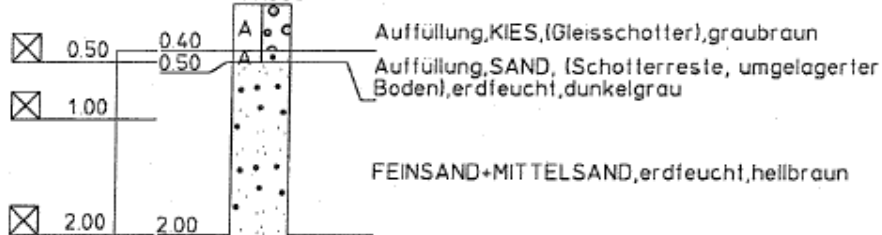
NN +58.150 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 50

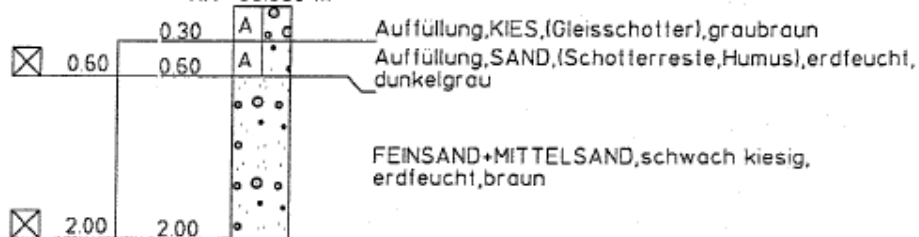
NN +58.930 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 51

NN +58.850 m

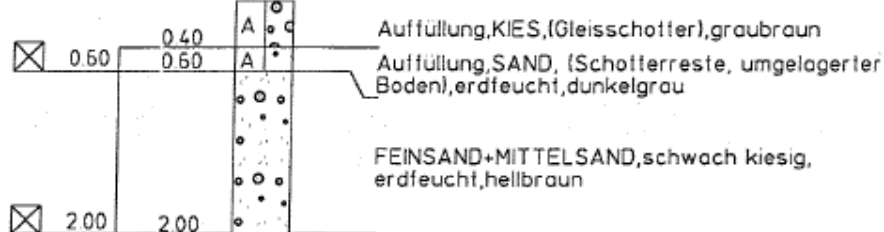




Höhenmaßstab 1:50

RK 52

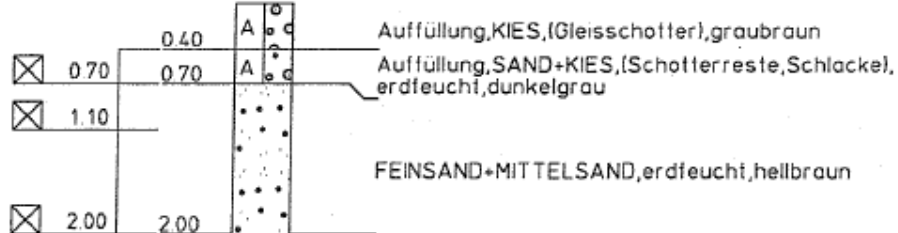
NN +59.210 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 53

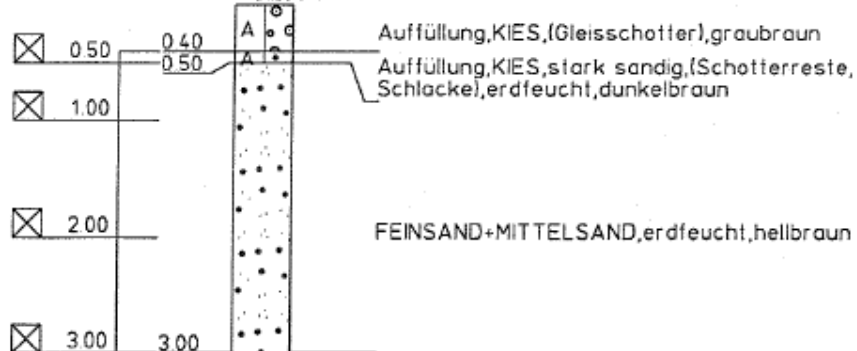
NN +59.440 m

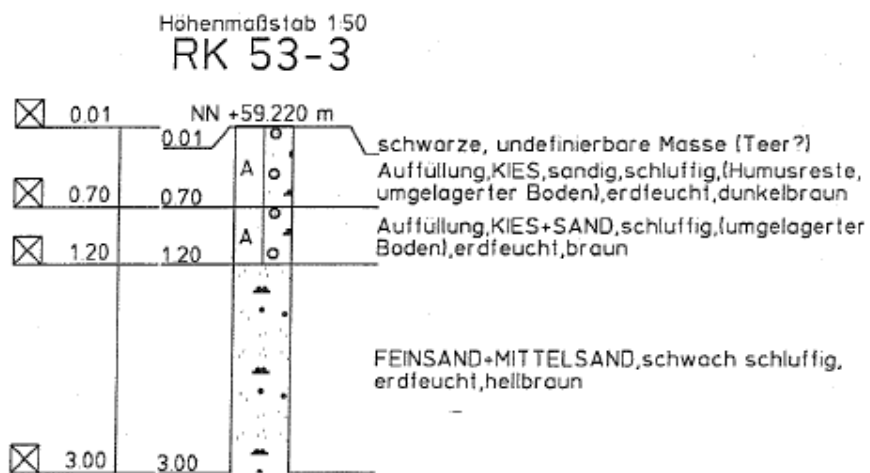
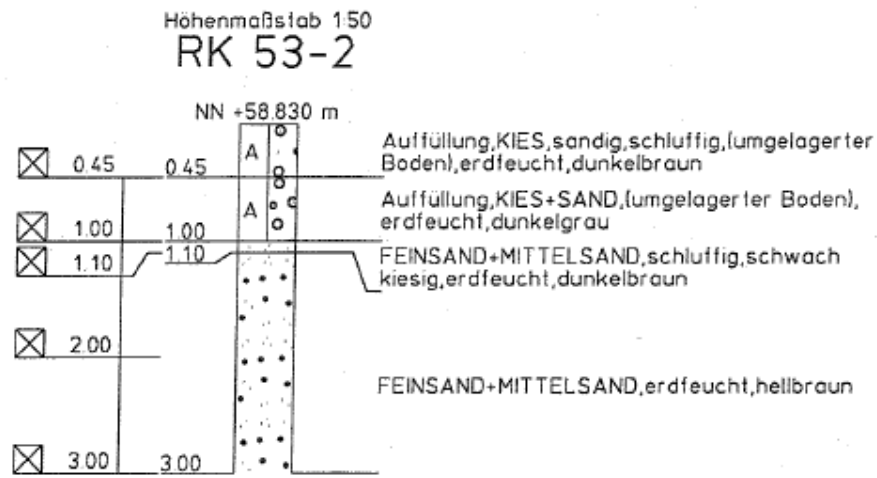


Höhenmaßstab 1:50

RK 53-1

NN +59.260 m



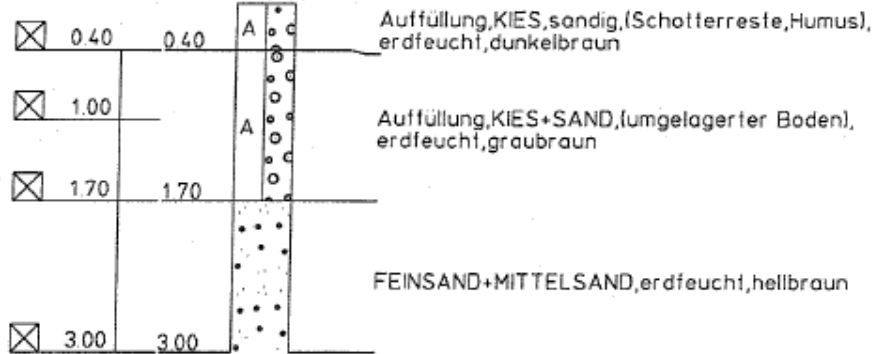




Höhenmaßstab 1:50

RK 53-4

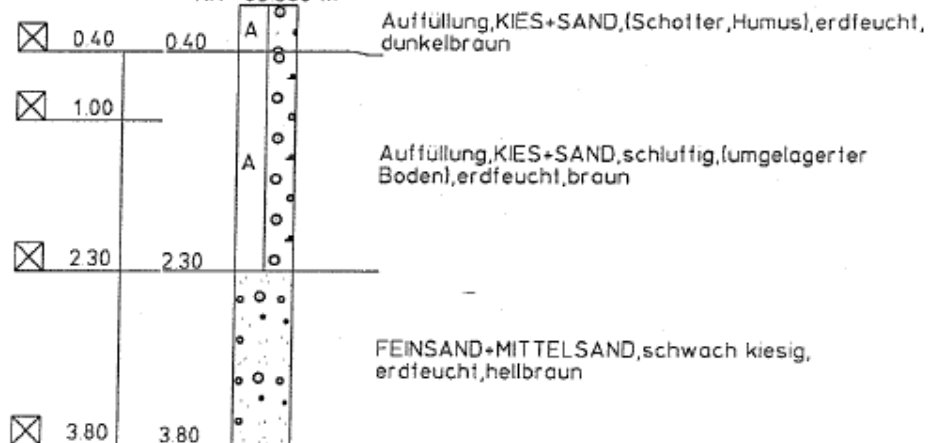
NN +59,130 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 53-5

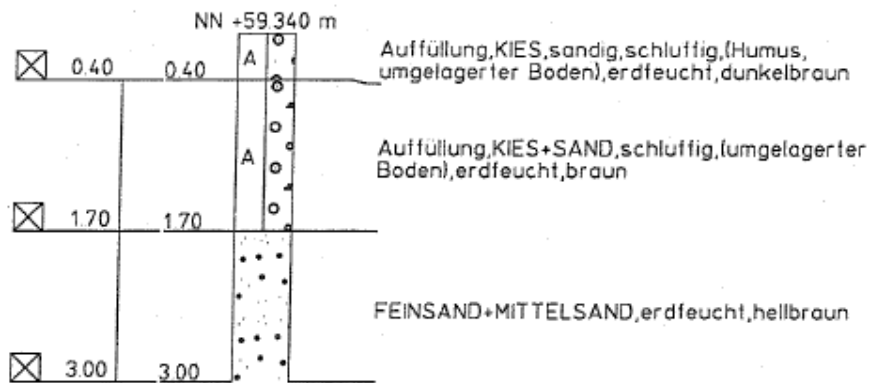
NN +59,350 m





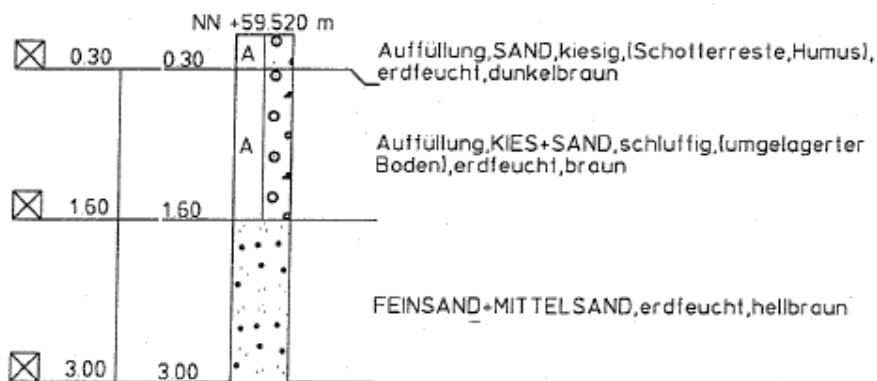
Höhenmaßstab 1:50

RK 53-6



Höhenmaßstab 1:50

RK 53-7

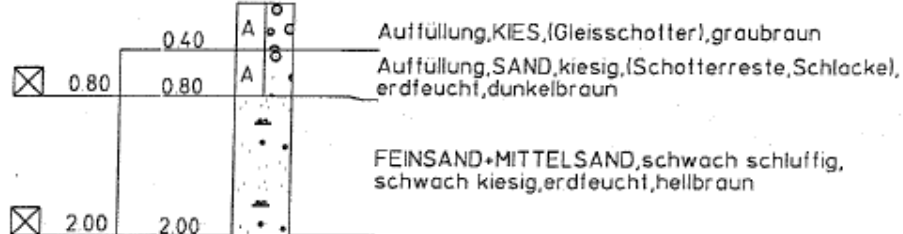




Höhenmaßstab 1:50

RK 54

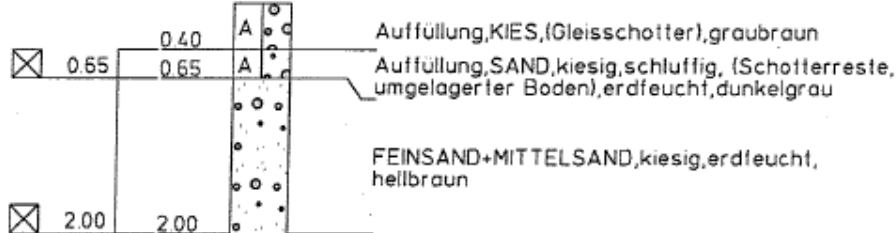
NN +59.710 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 55

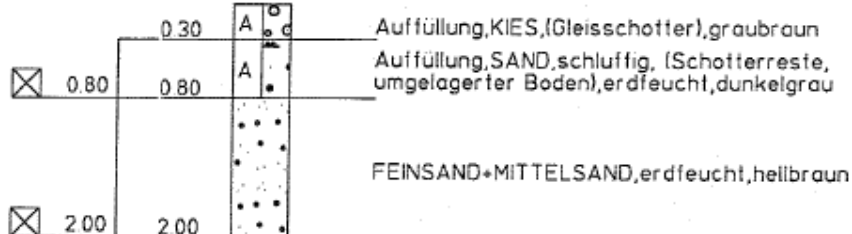
NN +60.050 m



Höhenmaßstab 1:50

RK 56

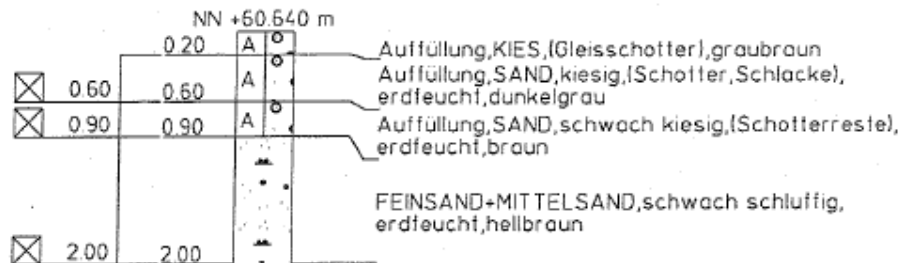
NN +60.330 m





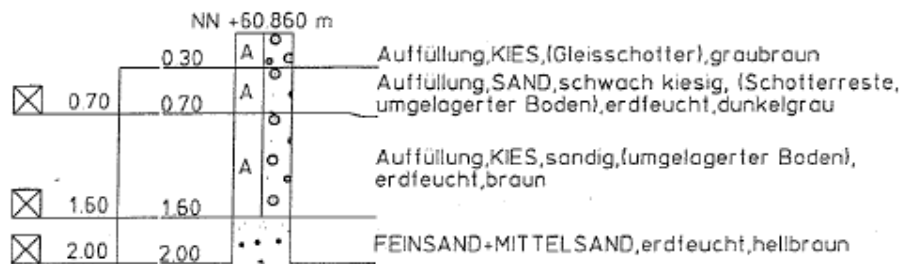
Höhenmaßstab 1:50

RK 57



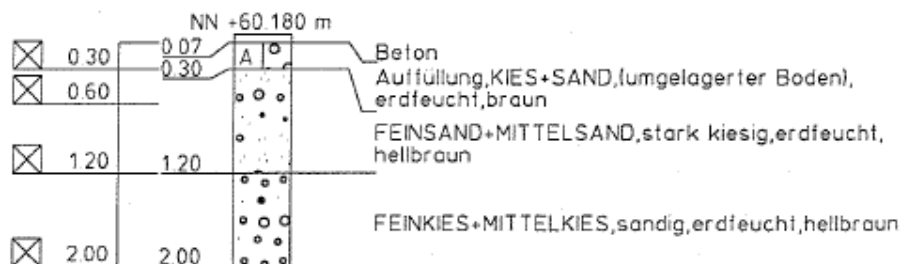
Höhenmaßstab 1:50

RK 58



Höhenmaßstab 1:50

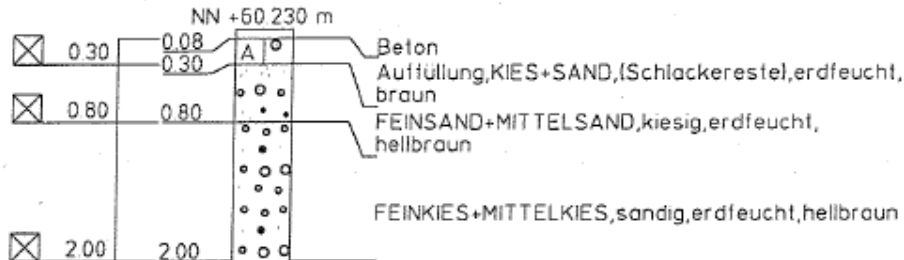
RK 59





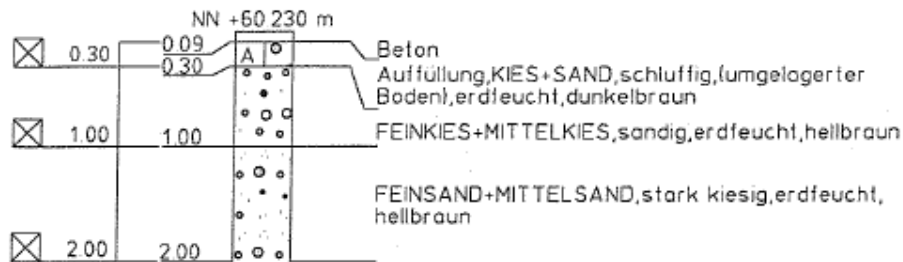
Höhenmaßstab 1:50

RK 60



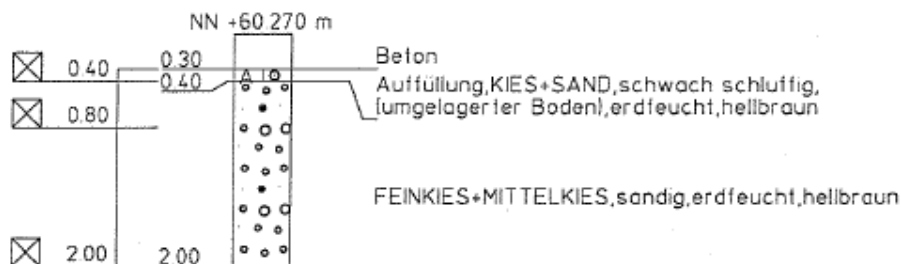
Höhenmaßstab 1:50

RK 61



Höhenmaßstab 1:50

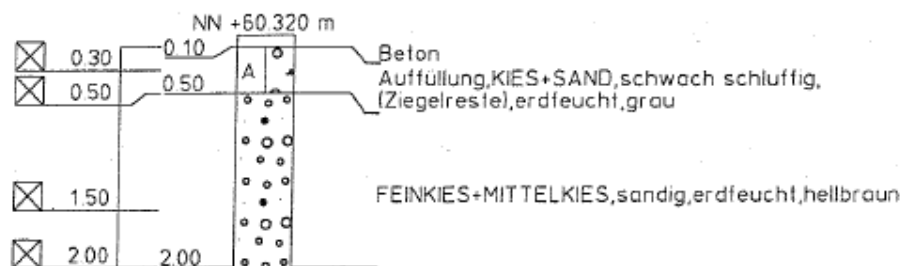
RK 62





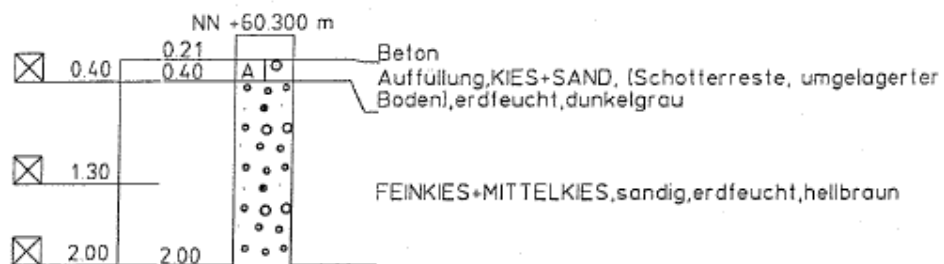
Höhenmaßstab 1:50

RK 63



Höhenmaßstab 1:50

RK 64



3.3

Abfalltechnische Untersuchungen Analytik

Aufschlüsse Probenbezeichnung Tiefe [m]		MP 1		MP 2		MP 3		Richtlinie 880.4010 Verwertung von Altschotter			
		Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Analyse der Originalprobe											
Trockenrückstand	%	99,0		98,7		97,3					
MKW/Kohlenwasser- stoffindex	mg/kg TS	150	37,5	< 100	< 100	160	40,0	100	300	500	1000
PAK-Summe	mg/kg TS	128	32,0	19,2	4,8	103	25,8	1	5	15	75
Arsen	mg/kg TS	11,9	3,0	12,9	3,2	9,4	2,4	20	30	50	150
Blei	mg/kg TS	93,9	23,5	54,8	13,7	66,1	16,5	100	200	300	1000
Cadmium	mg/kg TS	< 0,3	< 0,3	< 0,3	< 0,3	< 0,3	< 0,3	0,6	1	3	10
Chrom, gesamt	mg/kg TS	65,6	16,4	61,1	15,3	48,1	12,0	50	100	200	600
Kupfer	mg/kg TS	255	63,8	215	53,8	152	38,0	40	100	200	600
Nickel	mg/kg TS	68,4	17,1	66,0	16,5	51,6	12,9	40	100	200	600
Quecksilber	mg/kg TS	0,58	0,15	0,21	0,05	0,25	0,1	0,3	1	3	10
Zink	mg/kg TS	222	55,5	170	42,5	175	43,8	120	300	500	1500
Analyse vom Eluat											
pH-Wert	-	7,5	7,5	7,4	7,4	7,6	7,6	6,5-9,0	6,5-9,0	6,0-12	5,5-12
Leitfähigkeit	µS/cm	59	59	305	305	46	46	500	500	1000	1500
Arsen	µg/l	<10	<10	<10	<10	<10	<10	10	10	40	60
Blei	µg/l	<20	<20	<20	<20	<20	<20	20	40	100	200
Cadmium	µg/l	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	2	2	5	10
Chrom, gesamt	µg/l	<10	<10	<10	<10	<10	<10	15	30	75	150
Kupfer	µg/l	10	2,5	< 10	< 10	10	2,5	50	50	150	300
Nickel	µg/l	<15	<15	<15	<15	<15	<15	40	50	150	200
Quecksilber	µg/l	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	0,2	0,2	1	2
Zink	µg/l	6,0	1,5	< 5	< 5	7,0	1,8	100	100	300	600
Einstufung des Feinanteils <22,4mm		> Z 2		Z 2		> Z 2					
Einstufung des Gesamtschotters			Z 2		Z 1.1		Z 2				

Legende:

Z 1.1	Z 1.2	Z 2	> Z 2
-------	-------	-----	-------

Aufschlüsse Probenbezeichnung Tiefe [m]		MP 4		MP 5		MP 6		Richtlinie 880.4010 Verwertung von Altschotter			
		Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Analyse der Originalprobe											
Trockenrückstand	%	99,2		99,3		96,6					
MKW/Kohlenwasser- stoffindex	mg/kg TS	250	62,5	< 100	< 100	310	77,5	100	300	500	1000
PAK-Summe	mg/kg TS	63,2	15,8	1,27	0,3	8,45	2,1	1	5	15	75
Arsen	mg/kg TS	11,2	2,8	5,9	1,5	15,8	4,0	20	30	50	150
Blei	mg/kg TS	227	56,8	18,5	4,6	69,9	17,5	100	200	300	1000
Cadmium	mg/kg TS	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	0,6	1	3	10
Chrom, gesamt	mg/kg TS	65,4	16,4	119	29,8	88,9	22,2	50	100	200	600
Kupfer	mg/kg TS	276	69,0	319	79,8	301	75,3	40	100	200	600
Nickel	mg/kg TS	75,2	18,8	153	38,3	73,4	18,4	40	100	200	600
Quecksilber	mg/kg TS	0,22	0,06	< 0,10	< 0,10	0,28	0,07	0,3	1	3	10
Zink	mg/kg TS	172	43,0	103	25,8	213	53,3	120	300	500	1500
Analyse vom Eluat											
pH-Wert	-	7,6	7,6	7,8	7,8	7,6	7,6	6,5-9,0	6,5-9,0	6,0-12	5,5-12
Leitfähigkeit	µS/cm	107	107	29	29	59	59	500	500	1000	1500
Arsen	µg/l	<10	<10	<10	<10	<10	<10	10	10	40	60
Blei	µg/l	<20	<20	<20	<20	<20	<20	20	40	100	200
Cadmium	µg/l	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	2	2	5	10
Chrom, gesamt	µg/l	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	15	30	75	150
Kupfer	µg/l	20	5,0	10	2,5	10	2,5	50	50	150	300
Nickel	µg/l	<15	<15	<15	<15	<15	<15	40	50	150	200
Quecksilber	µg/l	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	0,2	0,2	1	2
Zink	µg/l	< 5	< 5	< 5	< 5	10,0	2,5	100	100	300	600
Einstufung des Feinanteils <22,4mm		Z 2		Z 2		Z 2					
Einstufung des Gesamtschotters			Z 2		Z 1.1		Z 1.1				

Legende:

Z 1.1	Z 1.2	Z 2	> Z 2
-------	-------	-----	-------

Aufschlüsse Probenbezeichnung Tiefe [m]		MP 7		MP 8		MP 9		Richtlinie 880.4010 Verwertung von Altschotter			
		Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Analyse der Originalprobe											
Trockenrückstand	%	98,1		99,5		99,3					
MKW/Kohlenwasser- stoffindex	mg/kg TS	430	107,5	< 100	< 100	260	65,0	100	300	500	1000
PAK-Summe	mg/kg TS	143	35,8	2,98	0,7	11,7	2,9	1	5	15	75
Arsen	mg/kg TS	16,2	4,1	13	3,3	16,5	4,1	20	30	50	150
Blei	mg/kg TS	122	30,5	37,5	9,4	67,4	16,9	100	200	300	1000
Cadmium	mg/kg TS	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	0,6	1	3	10
Chrom, gesamt	mg/kg TS	55,1	13,8	37,3	9,3	75,4	18,9	50	100	200	600
Kupfer	mg/kg TS	528	132,0	81,3	20,3	358	89,5	40	100	200	600
Nickel	mg/kg TS	76,9	19,2	59	14,8	63,8	16,0	40	100	200	600
Quecksilber	mg/kg TS	0,48	0,12	< 0,10	< 0,10	0,29	0,07	0,3	1	3	10
Zink	mg/kg TS	168	42,0	81,3	20,3	149	37,3	120	300	500	1500
Analyse vom Eluat											
pH-Wert	-	7,3	7,3	7,4	7,4	7,5	7,5	6,5-9,0	6,5-9,0	6,0-12	5,5-12
Leitfähigkeit	µS/cm	38	38	82	82	55	55	500	500	1000	1500
Arsen	µg/l	<10	<10	<10	<10	<10	<10	10	10	40	60
Blei	µg/l	<20	<20	<20	<20	<20	<20	20	40	100	200
Cadmium	µg/l	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	2	2	5	10
Chrom, gesamt	µg/l	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	15	30	75	150
Kupfer	µg/l	30	7,5	< 10	< 10	10	2,5	50	50	150	300
Nickel	µg/l	<15	<15	<15	<15	<15	<15	40	50	150	200
Quecksilber	µg/l	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	0,2	0,2	1	2
Zink	µg/l	13,0	3,3	< 5	< 5	< 5	< 5	100	100	300	600
Einstufung des Feinanteils <22,4mm		> Z 2		Z 1.1		Z 2					
Einstufung des Gesamtschotters			Z 2		Z 0		Z 1.1				

Legende:

Z 1.1	Z 1.2	Z 2	> Z 2
-------	-------	-----	-------

Aufschlüsse Probenbezeichnung Tiefe [m]		MP 10		MP 11		MP 12		Richtlinie 880.4010 Verwertung von Altschotter			
		Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Analyse der Originalprobe											
Trockenrückstand	%	98,5		99,0		99,4					
MKW/Kohlenwasser- stoffindex	mg/kg TS	1500	375,0	120	30,0	140	35,0	100	300	500	1000
PAK-Summe	mg/kg TS	40,7	10,2	23,6	5,9	55,5	13,9	1	5	15	75
Arsen	mg/kg TS	15	3,8	6,3	1,6	5,7	1,4	20	30	50	150
Blei	mg/kg TS	148	37,0	82,8	20,7	72,4	18,1	100	200	300	1000
Cadmium	mg/kg TS	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	0,6	1	3	10
Chrom, gesamt	mg/kg TS	58,5	14,6	88,1	22,0	45,8	11,5	50	100	200	600
Kupfer	mg/kg TS	245	61,3	137	34,3	97,1	24,3	40	100	200	600
Nickel	mg/kg TS	57,8	14,5	60,5	15,1	76,7	19,2	40	100	200	600
Quecksilber	mg/kg TS	0,49	0,12	0,30	< 0,10	0,13	0,03	0,3	1	3	10
Zink	mg/kg TS	176	44,0	148	37,0	272	68,0	120	300	500	1500
Analyse vom Eluat											
pH-Wert	-	7,4	7,4	7,4	7,4	7,6	7,6	6,5-9,0	6,5-9,0	6,0-12	5,5-12
Leitfähigkeit	µS/cm	59	59	98	98	89	89	500	500	1000	1500
Arsen	µg/l	<10	<10	<10	<10	<10	<10	10	10	40	60
Blei	µg/l	<20	<20	<20	<20	<20	<20	20	40	100	200
Cadmium	µg/l	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	2	2	5	10
Chrom, gesamt	µg/l	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	15	30	75	150
Kupfer	µg/l	20	5,0	10	2,5	< 10	< 10	50	50	150	300
Nickel	µg/l	<15	<15	<15	<15	<15	<15	40	50	150	200
Quecksilber	µg/l	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	0,2	0,2	1	2
Zink	µg/l	9,0	2,3	6,0	1,5	< 5	< 5	100	100	300	600
Einstufung des Feinanteils <22,4mm		> Z 2		Z 2		Z 2					
Einstufung des Gesamtschotters			Z 1.2		Z 1.2		Z 1.2				

Legende:

Z 1.1	Z 1.2	Z 2	> Z 2
-------	-------	-----	-------

Aufschlüsse Probenbezeichnung Tiefe [m]		MP 13		MP 14		MP 15		Richtlinie 880.4010 Verwertung von Altschotter			
		Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Feinanteil < 22,4mm	Gesamt- schotter	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Analyse der Originalprobe											
Trockenrückstand	%	98,9		98,3		99,4					
MKW/Kohlenwasser- stoffindex	mg/kg TS	400	100,0	130	32,5	< 100	< 100	100	300	500	1000
PAK-Summe	mg/kg TS	91,3	22,8	50,6	12,7	61,1	15,3	1	5	15	75
Arsen	mg/kg TS	15,5	3,9	8,8	2,2	8,1	2,0	20	30	50	150
Blei	mg/kg TS	113	28,3	85	21,3	50,9	12,7	100	200	300	1000
Cadmium	mg/kg TS	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	< 0,30	0,6	1	3	10
Chrom, gesamt	mg/kg TS	31,3	7,8	27,3	6,8	20,3	5,1	50	100	200	600
Kupfer	mg/kg TS	102	25,5	74,7	18,7	54,7	13,7	40	100	200	600
Nickel	mg/kg TS	39,5	9,9	30,4	7,6	27,7	6,9	40	100	200	600
Quecksilber	mg/kg TS	0,24	0,06	0,30	< 0,10	0,31	0,08	0,3	1	3	10
Zink	mg/kg TS	124	31,0	121	30,3	99,7	24,9	120	300	500	1500
Analyse vom Eluat											
pH-Wert	-	7,3	7,3	7,7	7,7	7,9	7,9	6,5-9,0	6,5-9,0	6,0-12	5,5-12
Leitfähigkeit	µS/cm	76	76	125	125	92	92	500	500	1000	1500
Arsen	µg/l	<10	<10	<10	<10	<10	<10	10	10	40	60
Blei	µg/l	<20	<20	<20	<20	<20	<20	20	40	100	200
Cadmium	µg/l	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	<1,5	2	2	5	10
Chrom, gesamt	µg/l	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	< 10	15	30	75	150
Kupfer	µg/l	< 10	< 10	10	2,5	< 10	< 10	50	50	150	300
Nickel	µg/l	<15	<15	<15	<15	<15	<15	40	50	150	200
Quecksilber	µg/l	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	<0,2	0,2	0,2	1	2
Zink	µg/l	< 5	< 5	< 5	< 5	< 5	< 5	100	100	300	600
Einstufung des Feinanteils <22,4mm		> Z 2		Z 2		Z 2					
Einstufung des Gesamtschotters			Z 2		Z 1.2		Z 2				

Legende:

Z 1.1	Z 1.2	Z 2	> Z 2
-------	-------	-----	-------

3.4

Altlastenverdachtsflächen

Anlage 4

Leistungsverzeichnisse

Die Leistungsverzeichnisse werden in Abstimmung mit der Projektleitung
nach Bedarf separat erstellt

Anlage 5

Behördliche Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen

5.1

Planfeststellung § 18b AEG

Ein Planfeststellungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet

5.2

Abfallsatzung der Stadt Leverkusen

Satzung
über die
Abfallentsorgung
in der
Stadt Leverkusen

Stand 2010

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Hinweis: Bei der ausschließlichen Verwendung der männlichen Schreibweise ist immer auch die weibliche Form gleichberechtigt gemeint. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2727), sowie § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 - GewAbfV - (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LAbfG. Sie betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA).
- (2) Ziele der Abfallwirtschaft sind:
 - Abfälle und ihren Schadstoffgehalt soweit wie möglich zu vermeiden und zu verringern,
 - Abfälle zur Verwertung stofflich oder energetisch zu nutzen (Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart),
 - Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen.

- (3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen als Teil der Abfallwirtschaft umfasst insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die gesetzlich zugewiesen sind:
- Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 - Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
 - Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen.

§ 2

Vermeidung von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, muss das Aufkommen der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Insbesondere Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) sollen durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die AVEA fördert besonders die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung.
- (3) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen und die Verwertung von Abfällen fördern. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.

§ 3 **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:
1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 3 aufgeführt sind. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in kleinen Mengen, wie sie z. B. in privaten Haushaltungen üblich sind, anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst.
 2. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, an denen die Stadt Leverkusen nicht mitwirkt.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 9) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
 2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle.
- Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Über Absatz (Abs.) 1 u. 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle, nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des LAbfG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.

§ 4

Abfallarten

Abfälle werden grundsätzlich unterschieden nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung. Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.
- (3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (6) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.
- (7) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbstoffe, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.

- (8) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz (S.) 1 des KrW-/AbfG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden unterschieden in
 - 1. Elektrogroßgeräte wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und
 - 2. Elektrokleingeräte, die max. 40 cm x 40 cm groß sind wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone.
- (9) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (10) Leichtstoffe sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte) sowie Einweggeschirr aus Kunststoff.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 20 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den Maßgaben des § 10 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (sog. Pflicht-Restmülltonne), zu nutzen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 7**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind,
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Leverkusen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG).
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist. (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a KrW-/AbfG)
 - d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG),

- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Leverkusen nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Grünabfälle/ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die AVEA bzw. die Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.
- (3) Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 oder 2 gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

III. Sammlung, Transport und Entsorgung

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden.

- (2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:
- a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern. Für Batterien, wie sie üblicherweise in Haushalten anfallen, können darüber hinaus die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS), die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, genutzt werden.
 - b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen.
 - c) Unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe u. ä. sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.
 - d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder können am Wertstoffzentrum abgeliefert werden. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zur Kompostierungsanlage in Burscheid Heiligeneiche zu bringen.
 - e) Leichtstoffe, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen.
 - f) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, sind in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA einzuwerfen.
 - g) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, mit Ausnahme der Leichtverpackungen, können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.
 - h) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 9 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden.
 - i) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.

- j) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden. Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum.
- k) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender zu entnehmen.
- (3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen und Leichtstoffe sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil und die Grünschnittsammlung werden bekannt gegeben.
- (4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die
- 60 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter,
 - 70-l-Abfallsäcke für Restmüll,
 - 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen,
 - gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe, sowie die
 - sperrigen Abfälle
- am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden, noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 16 Abs. 2 bzw. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.
- Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.
- (5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
- (6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, ist die AVEA berechtigt, den Benutzungsberechtigten aufzugeben, die Abfallbehältnisse an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.

§ 10 Anzahl und Größe der Restmüllbehälter

- (1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.
- (3) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Beschäftigtem, Platz, Bett, Grundstück	Einwohnergleichwerte
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	je Beschäftigtem	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdieleln	je Beschäftigtem	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigtem	0,5
i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke; insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

- (4) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- (5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in den Fällen verfahren, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält.
- (7) Die Behälter für Restmüll werden nach dem aus Anlage 1 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.

Abweichend von Anlage 1 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 1.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 1.1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (8) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchstabe h) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 10 Abs. 3 Buchstabe a) und b).

§ 11

Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen

- (1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.
- (3) Einwohnergleichwerte werden nach § 10 Abs. 3 bis 6 ermittelt.

- (4) Die Behälter für Altpapier/Kartonagen werden nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.

Abweichend von Anlage 2 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Behälter für Altpapier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 2.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 2.1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Mehr-/Minderbedarf

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 (Restmüll) oder das nach § 11 Abs. 4 (Papier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.
- (3) Der Mehrbedarf für Restmüll nach Abs. 1 u. 2 sowie in den Fällen des § 17 Abs. 1 (wöchentl. Leerung) beträgt je angefangene 30 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert. Der Mehrbedarf für Altpapier/Kartonagen nach Abs. 1 und 2 beträgt je angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert.
- (4) Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest (Minderbedarf).
- (5) Die AVEA stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein geringeres als, dass sich nach § 11 ergebende satzungsgemäße Behältervolumen, mindestens jedoch einen 120 l Behälter für Altpapier/Kartonagen, bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass das beantragte Behältervolumen zur Entsorgung von Altpapier/ Kartonagen ausreicht.

- (6) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die von der AVEA GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:
- a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter
 - b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
 - c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
 - d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
 - e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden Beschädigungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung führen (z. B. das Einfüllen von Schnee, Eis, sperrigen, flüssigen oder brennenden bzw. heißen Abfällen)
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.
- (4) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sofern darüber hinaus Restmüllbehälter von der AVEA gereinigt werden, wird der Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:
- spitz- oder scharfkantige Abfälle, in bruch sicheren, schnitt- und stichfesten Behältern,
 - die anderen Abfälle im Sinne dieses Absatzes in verschlossenen Säcken.

- (6) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbehältergrößen wie folgt festgesetzt:

Behältergröße in Liter	Füllgewicht in kg
60	12
120	24
240	48
660	132
770	154
1.100	220
2.500	500
5.000	1.000

- (7) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der AVEA zur Einsammlung und Abfuhr.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in die hierfür bereitgestellten Mehr-Kammer-Container eingefüllt werden.
- (9) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchst. e) und k) sind am Abholtag fest verschlossen und unbeschädigt bereitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

§ 14

Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinander grenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle Abfallbehältnisse zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.
- (3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogroßgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte zu beantragen. Maximal werden je Karte 5 m³ sperrige Abfälle abgeholt. Je Haushalt und je angeschlossenen Gewerbebetrieb werden in geeigneter Weise jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Abfuhrungen können gegen ein Entgelt bei der AVEA angefordert werden.
- (3) Die sperrigen Abfälle sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Schrott, Elektrogroßgeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.
- (4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (5) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.
- (6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.

§ 16

Standplatz der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.
- (2) Der Standplatz für Behälter mit 660, 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.
 - b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.
 - c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Nei-

gung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.

- (3) Standplätze für 2.500- und 5.000-l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.
- (4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen. Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem gem. §§ 10 und 11 dieser Satzung benötigten Behältervolumen.
- (5) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.

§ 17

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 9 Abs. 2 Buchstabe k) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. In diesen Fällen wird das satzungsgemäß bereitgestellte Behältervolumen halbiert.
- (2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden alle vier Wochen geleert.
- (3) Die gelben Wertstoffsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren.
- (4) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfahren der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.

§ 18**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19**Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen**

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß Anlage 3 gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.
- (4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Entsorgungsanlagen

Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- a) Müllheizkraftwerk Leverkusen
Im Eisholz 12
51373 Leverkusen

inklusive: - Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch
 behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart)
 - Transportoptimierungsfläche
- b) Kompostierungsanlage Burscheid-Heiligeneiche
Berliner Str. (B 51)
51377 Burscheid
- c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle
Dieselstr. 18
51381 Leverkusen
- d) Zentraldeponie Leppe
einschl. Kleinanliefererstelle
Kreisstr. 19
51789 Lindlar

Für im Müllheizkraftwerk Leverkusen thermisch nicht behandelbare anorganische Abfälle.

- e) Sortieranlage Bockenberg
Overather Str. 120
51429 Bergisch Gladbach

IV. Pflichten, Gebühren und Verstöße

§ 21

Anmelde-, Abmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung, sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.

§ 22

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.
- (2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Dritter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24**Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

§ 25**Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 26**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,
 - c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 - d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - e) § 9 Abs. 1 u. 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken bereitstellt,
 - f) § 9 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr hindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,

- g) § 12 Abs. 2 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,
 - h) § 13 Abs. 1 u. 2 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder entgegen Abs. 3 nicht allen Benutzern zur ordnungsgemäßen Nutzung zugänglich macht,
 - i) § 13 Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
 - j) § 15 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß bereitgestellten und deshalb nicht abgefahrenen Sperrmüll nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,
 - k) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte verteilt, entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt,
 - l) § 16 Abs. 2 und 3 einzelne oder alle Standplatzkriterien nicht erfüllt,
 - m) § 19 Abs. 6 angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 - n) § 21 und § 22 seinen Auskunft- und Meldepflichten nicht nachkommt oder den Beauftragten nicht den Zutritt zum Grundstück und den darauf befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 01.01.1994 in der Fassung vom 16.02.2009 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung

Bereitzustellende Abfallbehälter für Restmüll je Grundstück gem. § 10 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Bereitzustellende Abfallbehälter in Liter					
		60	120	240	660	770	1.100
1 – 2	30 – 60	1					
3 – 4	90 – 120		1				
5 – 8	150 – 240			1			
9 – 12	270 – 360		1	1			
13 – 16	390 – 480			2			
17 – 20	510 – 600		1	2			
21 – 22	630 – 660				1		
23 – 25	690 – 750					1	
26 – 29	780 – 870		1			1	
30 – 36	900 – 1.080						1
37 – 40	1.110 – 1.200		1				1
41 – 44	1.230 – 1.320			1			1
45 – 48	1.350 – 1.440		1	1			1
49 – 51	1.470 – 1.530					2	
52 – 58	1.560 – 1.740				1		1
59 – 62	1.770 – 1.860					1	1
63 – 73	1.890 – 2.190						2
74 – 77	2.220 – 2.310		1				2
78 – 81	2.340 – 2.430			1			2
82 – 85	2.460 – 2.550		1	1			2
86 – 89	2.580 – 2.670			2			2
90 – 95	2.700 – 2.850				1		2
96 – 99	2.880 – 2.970					1	2
100 – 110	3.000 – 3.300						3
111 – 114	3.330 – 3.420		1				3
115 – 118	3.450 – 3.540			1			3
119 – 122	3.570 – 3.660		1	1			3
123 – 126	3.690 – 3.780			2			3
127 – 132	3.810 – 3.960				1		3
133 – 135	3.990 – 4.050					1	3
136 – 146	4.080 – 4.380						4
147 – 150	4.410 – 4.500		1				4
151 – 154	4.530 – 4.620			1			4
155 – 158	4.650 – 4.740		1	1			4
159 – 162	4.770 – 4.860			2			4

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 1.1 zur Satzung über die Abfallentsorgung

Alternative Bereitstellung von Abfallbehältern für Restmüll je Grundstück gem. § 10
Abs. 7 S. 5 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Alternative Bereitstellung der Abfallbehälter in Liter						
		120	240	660	770	1.100	2.500	5.000
74 – 83	2.220 – 2.490						1	
84 – 87	2.520 – 2.610	1					1	
88 – 91	2.640 – 2.730		1				1	
92 – 99	2.760 – 2.970		2				1	
100 – 105	3.000 – 3.150			1			1	
106 – 109	3.180 – 3.270				1		1	
110 – 120	3.300 – 3.600					1	1	
121 – 124	3.630 – 3.720	1				1	1	
125 – 128	3.750 – 3.840		1			1	1	
129 – 132	3.870 – 3.960	1	1			1	1	
133 – 136	3.990 – 4.080		2			1	1	
137 – 142	4.110 – 4.260			1		1	1	
143 – 145	4.290 – 4.350				1	1	1	
146 – 156	4.380 – 4.680					2	1	
157 – 166	4.710 – 4.980							1
167 – 170	5.010 – 5.100	1						1
171 – 174	5.130 – 5.220		1					1
175 – 178	5.250 – 5.340	1	1					1
179 – 182	5.370 – 5.460		2					1
183 – 188	5.490 – 5.640			1				1
189 – 192	5.670 – 5.760				1			1
193 – 203	5.790 – 6.090					1		1

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung

Bereitzustellende Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen je Grundstück gem. § 11 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Bereitzustellende Abfallbehälter in Liter				
		120	240	660	770	1.100
1 – 3	40 – 120	1				
4 – 6	160 – 240		1			
7 – 9	280 – 360	1	1			
10 – 12	400 – 480		2			
13 – 16	520 – 640			1		
17 – 19	680 – 760				1	
20 – 22	800 – 880	1			1	
23 – 27	920 – 1.080					1
28 – 30	1.120 – 1.200	1				1
31 – 33	1.240 – 1.320			2		
34 – 35	1.360 – 1.400			1	1	
36 – 38	1.440 – 1.520				2	
39 – 44	1.560 – 1.760			1		1
45 – 46	1.800 – 1.840				1	1
47 – 55	1.880 – 2.200					2
56 – 58	2.240 – 2.320	1				2
59 – 61	2.360 – 2.440		1			2
62 – 64	2.480 – 2.560	1	1			2
65 – 67	2.600 – 2.680		2			2
68 – 71	2.720 – 2.840			1		2
72 – 74	2.880 – 2.960				1	2
75 – 82	3.000 – 3.280					3
83 – 85	3.320 – 3.400	1				3
86 – 88	3.440 – 3.520		1			3
89 – 91	3.560 – 3.640	1	1			3
92 – 94	3.680 – 3.760		2			3
95 – 99	3.800 – 3.960			1		3

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 2.1 zur Satzung über die Abfallentsorgung

Bereitzustellende Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen je Grundstück gem. § 11
Abs. 4 S. 5 der Satzung

Anzahl/Personen und/oder EWG/MW	Notwendiges Gesamtvolumen in Liter	Alternative Bereitstellung der Abfallbehälter in Liter						
		120	240	660	770	1.100	2.500	5.000
56 – 62	2.240 – 2.480						1	
63 – 65	2.520 – 2.600	1					1	
66 – 68	2.640 – 2.720		1				1	
69 – 71	2.760 – 2.840	1	1				1	
72 – 74	2.880 – 2.960		2				1	
75 – 79	3.000 – 3.160			1			1	
80 – 81	3.200 – 3.240				1		1	
82 – 90	3.280 – 3.600					1	1	
91 – 93	3.640 – 3.720	1				1	1	
94 – 96	3.760 – 3.840		1			1	1	
97 – 99	3.880 – 3.960	1	1			1	1	
100 – 102	4.000 – 4.080		2			1	1	
103 – 106	4.120 – 4.240			1		1	1	
107 – 109	4.280 – 4.360				1	1	1	
110 – 117	4.400 – 4.680					2	1	
118 – 125	4.720 – 5.000							1
126 – 128	5.040 – 5.120	1						1
129 – 131	5.160 – 5.240		1					1
132 – 134	5.280 – 5.360	1	1					1
135 – 137	5.400 – 5.480		2					1
138 – 141	5.520 – 5.640			1				1
142 – 144	5.680 – 5.760				1			1
145 – 152	5.800 – 6.080					1		1

Für weiteren Bedarf gelten die getroffenen Regelungen sinngemäß.

Anlage 3**zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1)****Liste der andienungspflichtigen Abfallarten**

Die Nebenbestimmungen/Auflagen für die Entsorgung einzelner Abfallarten gem. Benutzungsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlagen sind zu beachten.

Kapitel 01: Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Kapitel 02: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 99	Abfälle a. n. g.

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung u. Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Kapitel 03: Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 04: Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Kapitel 05: Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeiseverarbeitung

Kapitel 06: Abfälle aus anorganisch-chemischen Abfällen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metall-oxiden
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung

Kapitel 07: Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien u. Chemikalien a. n. g.
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 12	Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen

Kapitel 08: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 09: Abfälle aus der fotografischen Industrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

Kapitel 10: Abfälle aus thermischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung:</i>
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 10	Walzzunder
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 10 03 17 fallen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen die unter 10 13 09* fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Kapitel 11: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

Kapitel 12: Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen- /mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme; die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Stahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 13: Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, Kapitel 12 und 19 fallen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung:</i>
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Kapitel 14: Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Kapitel 15: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Kapitel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) u. Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie d. Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 u. 1618)
16 01 03	Altreifen
16 01 07*	ÖlfILTER
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

Kapitel 17: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz; die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 04 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährlich Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Kapitel 18: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Verbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

Kapitel 19: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Kapitel 20: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

5.3

Stellungnahme Bez.Reg. Düsseldorf Zur Kampfmittelbeseitigung



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

DB ProjektBau GmbH
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

065-E-009/00603



Ra 07105109 -> Gela -> Bole -> Pjara - W. H. H.

Telefon 0211 475-9718

Fax 0211 475-9040

kbd@brd.nrw.de

Zimmer

Auskunft erteilt:

Herr Palmroth

Aktenzeichen

22.5-3-5000000-3/09/

bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Datum: 30.04.2009

NRW, ESTW Solingen - Teilstück in Lev-Opladen

Ihr Schreiben vom 01.04.2009, Az.: I.BV-W-P(1)

Die Auswertung des o.g. Bereiches war wegen Schattenwürfen und Gleisflächen teilweise nicht möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Zusätzlich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln (Bombenblindgänger) vor. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehlen wir eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Im Auftrag

Palmroth
(Palmroth)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Mündelheimer Weg 51

40472 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis D-Unterrath S Bf

Buslinie 729 - Theodor-Heuss-

Brücke

Haltestelle:

Mündelheimer Weg

Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

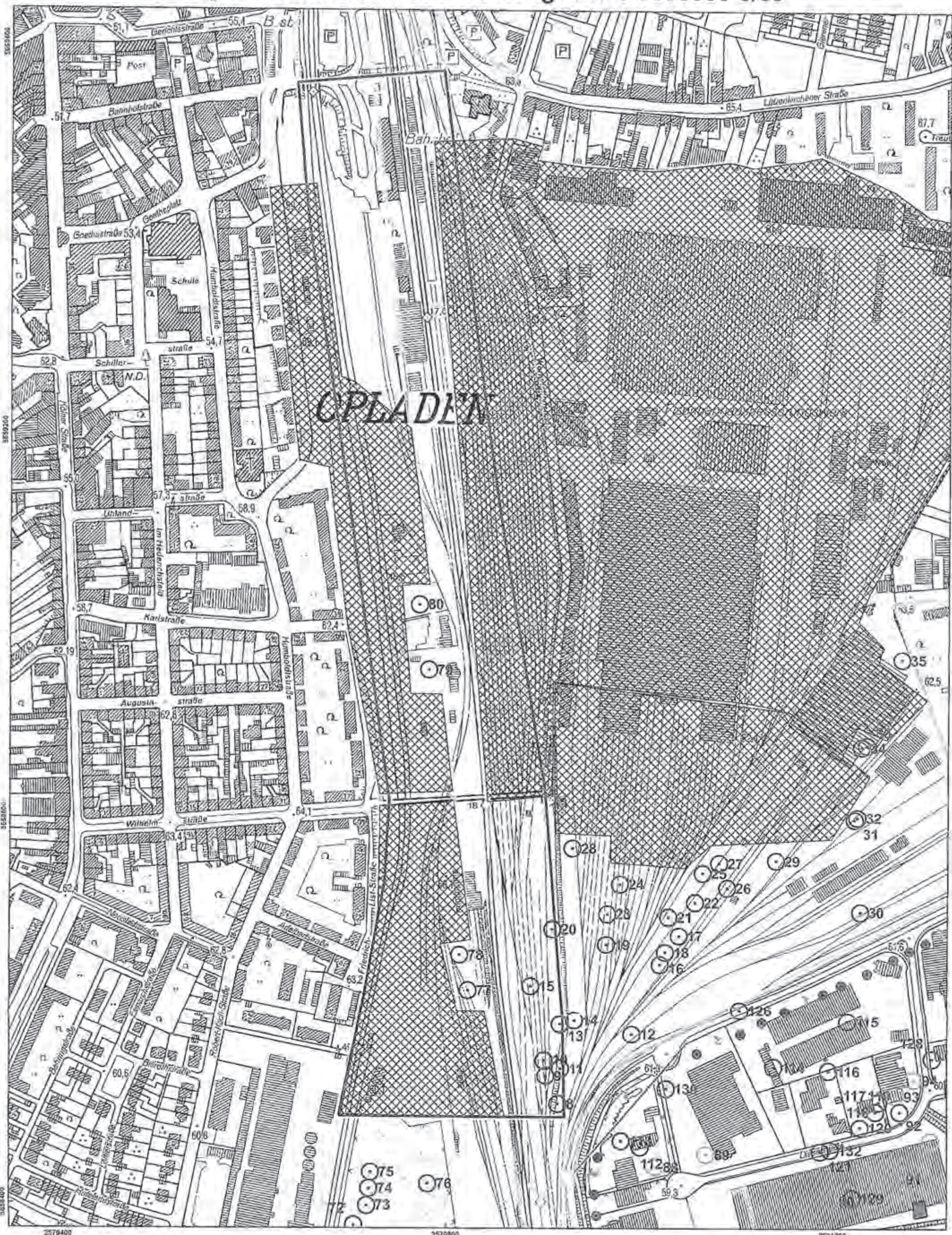
IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELEDDE33

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5. -5000000-3/09



Kartenmaßstab : 1:3.500

	geschädigte Anlagensfläche		Verdacht auf Bombeneingänge		Panzersperrgraben		Fläche mit starkem Beschuss		Bombendetelektion
	als Anlagensfläche		gesamte Bombeneingänge		Stellung		nicht auswertbare Fläche		Oberflächendetelektion
	Schützenloch		Laufgraben		Militärisch genutzte Fläche		Gemeindegrenze		geschädigte Fläche

5.4

Recycling Richtlinien



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 2001

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	28. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.	1526
20323	9. 11. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift.	1527
913	9. 10. 2001	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau	1528

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
7. 11. 2001	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps. 1534
13. 11. 2001	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Kanada, Düsseldorf. 1534
Innenministerium	
6. 11. 2001	Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2001 1534

20310

I.
Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten der Angestellten,
Arbeiterinnen und Arbeiter
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 28. 9. 2001 - I - 4 - 13.1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 20. 2. 1994 (MBL NRW. S. 356/SMBL NRW. 20310) wird wie folgt geändert:

I.

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und der dem MTArb unterliegenden Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.“

II.

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1 für die Beschäftigten der Bezirksregierungen und den diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Staatliche Umweltämter, Ämter für Agrarordnung, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt) - soweit in Nummern 2.4 und 2.5 nicht Abweichendes geregelt ist - die Bezirksregierungen.“
2. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:
„2.3 für die Beschäftigten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten.“
3. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
„2.4 für die Angestellten der Vergütungsgruppe X bis III BAT und für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Ämter für Agrarordnung die Ämter für Agrarordnung.“
4. Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
„2.5 für die Angestellten der Vergütungsgruppe X bis III BAT und für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Staatlichen Umweltämter die Staatlichen Umweltämter.“
5. Die bisherigen Nummern 2.5 und 2.6 werden Nummern 2.6 und 2.7.

III.

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 Satz 2 werden die Nummern „2.1, 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6“ durch die Nummern „2.1, 2.2, 2.3 und 2.6“ ersetzt.
2. In Nummer 3.2 Buchstabe a) wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.
3. In Nummer 3.3 Satz 3 werden hinter dem Wort „Eingruppierungsentscheidung“ die Worte „nach Nummer 3.1“ eingefügt.

4. Als neue Nummer wird die Nummer 3.4 wie folgt eingefügt:

„3.4 Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in das Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IIa BAT (ausgenommen die Tätigkeitsmerkmale mit Heraushebungsmerkmalen - z.B. Anlage 1a Teil I Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe IIa bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe IIa -) und höher sowie die erstmalige Zuweisung zu einer der in Nummer 2 genannten Behörden oder Einrichtungen erfolgt durch mich.“

5. In Nummer 4.1 werden die Worte „Landesamt für Agrarordnung“ gestrichen.
6. Die Nummern 4.1 und 4.2 werden durch folgende Nummer ersetzt:

„4.1 Die Zuständigkeit für die Versetzung und Abordnung von Beschäftigten richtet sich nach den Zuständigkeitsregelungen in den Nummern 2.1 bis 2.5; die Versetzung oder Abordnung bedarf jeweils des Einverständnisses der aufnehmenden Behörde. Das gilt nicht für eine Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde. Im übrigen behalte ich mir die Versetzung und Abordnung von Beschäftigten vor.“

7. Nummer 4.3 wird Nummer 4.2 und die Bezeichnung „§ 9 Abs. 7 Unterabs. 2 MTL II“ wird durch die Bezeichnung „§ 8 Abs. 6 Unterabs. 2 MTArb“ ersetzt.

8. In Nummer 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 7 MTArb) und die Verpflichtung (Abschnitt II zu § 6 Unterabs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II zu § 7 der Durchführungsbestimmungen zum MTArb) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTArb) ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde.“

9. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Beschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden („§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTArb“), wird von der Leiterin oder dem Leiter der Beschäftigungsbehörde erteilt.“

10. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Nummer 2.5 durch die Nummer 2.6 ersetzt.
- c) Satz 2.2 Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Für den Verzicht auf die Rückzahlung überzahlter Bezüge sind für die unter den Nummern 2.4 und 2.5 genannten Beschäftigten die Bezirksregierungen zuständig.“

11. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8 Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, vorzeitiges Ausscheiden
Zuständig für die Entscheidung über Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit und Sonderurlaub nach § 50 BAT ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde in dem in Nr. 1 genannten Umfang. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur bis zu drei Arbeitstagen zulässig. Bei Amtsleitungen behalte ich mir die Zustimmung.“

mung für Entscheidungen vor, die Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst haben.“

12. In Nummer 10 wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

IV:

Abschnitt III wird gestrichen.

V:

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab dem 28. 9. 2001 zu verfahren.

– MBl. NRW. 2001 S. 1526.

20323

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 11. 2001 –
B 3003 – 7.2 – IV C 3

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBL NRW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Die Textziffer 55.8.1 erhält folgende Fassung:

55.8.1 Hinsichtlich der Berücksichtigung der von Versicherungsträgern der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gewährten Renten und entsprechenden wiederkehrenden Geldleistungen verweise ich auf Abschnitt II Ziffer 1 meines RdErl. v. 11. 10. 2001 (SMBL NRW. 20323).

2. In Textziffer 55.8.2 wird der Klammerhinweis gestrichen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1527.

Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 -
und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - v. 9. 10. 2001

Das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnen hat mit Allgemeinem Rundschreiben „Straßenbau“ Nr. 26/1993 vom 15. 9. 1993 die „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau - RG Min StB 93“ für die Bundesfernstraßen eingeführt. Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/1996 v. 8. 8. 96 und Nr. 25/2000 v. 21. 11. 2000 wurden die RG Min-StB 93 u.a. um die Prüfungen für die Güteüberwachung von Stahlwerksschlacken und von Gießereireststoffen ergänzt.

Bei der Verwendung der im Abschnitt 1 aufgeführten mineralischen Stoffe im Erd- und Straßenbau sind diese Richtlinien mit ihren Ergänzungen von allen Straßenbaulastträgern zu beachten. Zusätzlich gelten die in diesem Erlass festgelegten Regelungen.

1

Begriffe

1.1

Mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen

- LDS LD-Schlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen
- EOS Elektroofenschlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen
- HOS Hochofenstückschlacke
- HS Hüttensand
- SKG Schmelzkammergranulat
- SFA Steinkohlenflugasche aus Trocken- und Schmelzfeuerung
- SKA Kesselasche aus Steinkohlenfeuerung
- WB I Waschberge aus der Steinkohlengewinnung mit geringerer Salzbelastung
- WB II Waschberge aus der Steinkohlengewinnung mit höherer Salzbelastung
- GRS Gießereirestsand
- GKOS Gießerei-Kupolofenschlacke

1.2

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten

Hierunter sind mineralische Materialien zu verstehen, welche bei Neubau, Umbau, Sanierung, Renovierung und Abbruch von Gebäuden (z. B. Wohn-, Bürogebäude, Fabrik-, Lager- und Ausstellungshallen, Werkstätten, Kaufhäuser) und anderen Bauwerken (z. B. Brücken, Tunneln, Straßen, Kanalisationsschächten etc.) anfallen. Diese Stoffe werden i. d. R. unter dem Begriff Bauschutt zusammengefasst.

Hierunter fallen auch:

- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial (z. B. Ziegel, Kalksandstein, Beton);
- der mineralische Anteil aus der Sortierung und Klassierung von Baustellenabfällen (Baumischabfälle) mit einem Korndurchmesser > 8 mm;
- aus Bodenaushub separierter Bauschutt;
- Straßenaufbruch (einschl. Ausbausphal), wenn dieser gemeinsam mit Bauschutt in einer geeigneten Anlage aufbereitet wird.

Wird Bauschutt in einer mobilen oder stationär betriebenen Anlage aufbereitet, liegt ein Recycling-Baustoff vor.

Nicht unter die Definition Bauschutt fallen im Rahmen dieses Erlasses:

- pech-(teer-)haltige Straßenausbaustoffe,
- asbesthaltige Abfälle, z. B. Asbestzementplatten, -rohre, Spritzasbest. Zur weitergehenden Information wird hier auf das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ verwiesen,
- mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle),
- ausgebauter Gleisschotter.

Kontaminierte Baustoffe und Bauteile sollten während des Rückbau eines Bauwerks separiert und einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Dies betrifft insbesondere die folgenden Materialien:

- Brandschutt,
- Bauteile mit Isolierungen und Anstrichen auf Pechbasis, ,
- Innenwandungen von Industrieschornsteinen,
- asbest- und PCB-haltige Stoffe,
- mit Schadstoffen kontaminierte Gebäudeteile von Gaswerken, Tankstellen, Galvanikbetrieben und Produktionsanlagen der chemischen Industrie.

Die Recycling-Baustoffe werden nach ihren wasserwirtschaftlichen Merkmalen in bessere Qualität (RCL I) und schlechtere Qualität (RCL II) unterschieden.

1.3

Gemische von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten

Zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften können aus den unter Nummer 1.1 und 1.2 aufgeführten mineralischen Stoffen, sofern sie güteüberwacht sind, die in Tabelle 1 (s. Anlage I) definierten Gemische hergestellt werden. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn beide mineralischen Stoffe für ein Verwertungsgebiet zugelassen sind (vgl. Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 9. 10. 2001 - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau - (SMBl. NRW. 74).

2

Eignungsnachweis und Güteüberwachung

Die Güteüberwachung besteht aus Eigen- und Fremdüberwachung. Der Eignungsnachweis und die Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind von Prüfstellen durchzuführen, die von der obersten Straßenbaubehörde nach den „Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, RAP Stra“ sowie dem Gem.RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 3. 1991 – Prüfstellen für den Straßenbau – (SMBL NRW. 913) anerkannt sind.

Die anerkannte Prüfstelle kann sich eines Instituts zur Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Merkmale (Prüfungskatalog der jeweiligen Stoffe) bedienen. Dieses Institut muss ebenfalls nach dem o.g. Gem.RdErl. anerkannt sein. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden von diesem Institut der mit der Fremdüberwachung beauftragten Prüfstelle zugeleitet. Diese bleibt den Straßenbaubehörden gegenüber verantwortlich. Im Prüfzeugnis ist jeweils der gemessene Wert einschließlich der Bestimmungsgrenze anzugeben. Bei Wiederholungsprüfungen sind alle gemessenen Werte, einschließlich der beanstandeten, zu dokumentieren.

3

Ergänzende Regelungen zu den RG Min-StB 93

Die Anlage 1 der RG Min-StB 93 gilt mit folgenden Ergänzungen:

- Merkblatt über die Verwendung von Kesselasche im Straßenbau
- Technische Lieferbedingungen für Waschberge aus der Steinkohlengewinnung als Baustoffe im Straßen- und Erdbau (TL WB-StB)

Soweit die Regelwerke für die bautechnischen Anforderungen auch wasserwirtschaftliche Anforderungen enthalten, die von den Regelwerken in diesem Erlasse abweichen, gilt dieser Erlass.

Für die in den RG Min-StB 93 nicht behandelten SKA und WB gelten die in **Tabelle 2** (s. Anlage 2) aufgeführten Regelungen.

Die Eigenüberwachung der wasserwirtschaftlichen Merkmale ist gemäß **Tabelle 3** (s. Anlage 3) durchzuführen. Schnelltestverfahren dürfen eingesetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Hierüber befindet die fremdüberwachende Prüfstelle.

Alle Kenngrößen werden bei den Untersuchungen grundsätzlich nach DIN-Vorschriften bzw. gebräuchlichen und erprobten Analysenverfahren (Bezugsverfahren) bestimmt.

Abweichungen von den DIN-Vorschriften sind in begründeten Fällen (z. B. beim Einsatz automatischer Geräte bei der Serienanalyse) zulässig, sofern die Gleichwertigkeit des angewendeten Analysenverfahrens nachgewiesen ist. Abweichungen von der angegebenen Methodik sind zu dokumentieren.

Alternativverfahren sind so auszuwählen, dass die Kenngrößen in ihren möglichen Schwankungsbreiten erfasst werden können.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Alternativverfahrens ist bei mind. 2 Messungen durch Vergleichsmessungen mit dem Bezugsverfahren die Eignung festzustellen und das Laborpersonal einzuweisen.

Beim Einsatz von Alternativverfahren sind in halbjährlichem Abstand Parallelmessungen mit dem Bezugsverfahren durchzuführen. Wenn die dabei festgestellten Abweichungen die in der **Tabelle 4** (s. Anlage 4) zugelassenen Abweichungen überschreiten, muss eine Überprüfung erfolgen.

4

Grenzwerte für die wasserwirtschaftlichen Merkmale

Die Grenzwerte für wasserwirtschaftliche Merkmale sind stoffspezifische Werte. Die Auswahl der Parameter orientiert sich an den möglichen Belastungsquellen, wobei nur diejenigen Parameter aufgeführt sind, die in grundwasserrelevanten Konzentrationen auftreten können. Die Höhe der zugeordneten Grenzwerte entspricht dem oberen Konzentrationsniveau der üblicherweise vorkommenden Schwankungen.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist Grundvoraussetzung für die Verwendbarkeit der Mineralstoffe im Erd- und Straßenbau im Rahmen des Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 9. 10. 2001 – Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau – (SMBL NRW. 74). Zur Beurteilung der aus Sicht des Grundwasserschutzes möglichen Verwertung ist daher im Anwendungsfall die Bauweise und die Lage der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Für die wasserwirtschaftlichen Merkmale aller hier behandelten Stoffe gelten die Regelungen dieses Erlasses. Dies gilt auch, sofern in Technischen Lieferbedingungen aufgeführte Grenzwerte nicht mit denen dieses Erlasses übereinstimmen.

Die Grenzwerte der **Tabellen 5 a** (s. Anlage 5a) und **5 b** (s. Anlage 5b) sind einzuhalten. Überschreitungen sind nur tolerierbar, wenn sie geringfügig und nicht systematisch sind. Eine systematische Überschreitung liegt vor, wenn der zulässige Grenzwert eines Merkmals bei zwei aufeinanderfolgenden Fremdüberwachungsprüfungen überschritten wird. Eine geringfügige, tolerierbare Überschreitung ist gegeben, wenn

- bei LDS, EOS, HOS, HS, SKG, SFA, SKA, WB I und II, GRS (aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien), GKOS insgesamt max. 1 Merkmal
- bei RCL I + II und GRS max. je 1 Merkmal aus 2 der 4 Kenngrößengruppen in **Tabelle 6** (s. Anlage 6) den Grenzwert der **Tabelle 5a/5b** um nicht mehr als die angegebenen Prozentwerte überschreitet. Sofern in **Tabelle 6** ein Merkmal der Kenngrößengruppe 1 im tolerierbaren Rahmen überschritten wird, darf zusätzlich auch der Grenzwert der elektrischen Leitfähigkeit (Kenngrößengruppe 2) um den angegebenen Prozentwert überschritten werden.

Die Liste der Lieferwerke für Mineralstoffe in Nordrhein-Westfalen und deren Erzeugnisse, die der Güteüberwachung unterliegen sowie deutscher und ausländischer Werke und deren güteüberwachte Erzeugnisse (s. Ziff. 2.4.2 der RG Min), sind beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, Referat VI A 3, 40190 Düsseldorf, erhältlich.

Der Gem.RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 4. 1991 (SMBL NRW. 913) wird aufgehoben.

Diesem Erlass entgegenstehende Verfügungen werden aufgehoben.

Anlage 1

Tabelle 1: Im Werk hergestellte Gemische aus güteüberwachten Mineralstoffen

Anteil der Mineralstoffkomponenten in M.% ¹⁾							
Gemisch-Nr.	HOS ²⁾	LDS	EOS	RCL	WB	SKG	SFA
1	20	80					
2	50	50					
3	80	20					
4	20		80				
5	50		50				
6	80		20				
7	70					30	
8	30			70			
9	70			30			
10		30		70			
11 ³⁾		20			80		
12 ³⁾					80		20

¹⁾ Abweichungen von bis zu 10 M.% im fertigen Baustoffgemisch sind zulässig.²⁾ HOS kann ganz oder teilweise durch Hüttensand oder Kupolofenschlacke ersetzt werden.³⁾ Das Gemisch kann auch durch Einfräsen auf der Baustelle hergestellt werden.

Anlage 2

Tabelle 2: Prüfungen für Eignungsnachweis und Güteüberwachung von SKA und WB

Lfd.	Prüfgegenstand	Prüfverfahren	SKA			WB		
			Eignungs- nachweis	Güteüberwachung		Eignungs- nachweis	Güteüberwachung	
				E	F		E	F
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Gewinnung, Aufbereitung	DIN EN 932-1 sinngemäß	×		2	×		2
2	Durchführung, Eigenüberwachung		×		2	×		4
3	Wasserwirtschaft- liche Merkmale	gem. Regelung in diesem Erlass	×		2	×	4	4
4	Stoffliche Zusam- mensetzung	DIN 52102-2 bzw. TL WB-StB				×		4
5	Korngrößenvertei- lung	DIN 52098 bzw. TL WB-StB	×	w	2	×	20/w	2
6	Wassergehalt	DIN 18121-1	×	w	2	×	20/w	4
7	Dichte	DIN 18127 DIN 52102 TL WB-StB	×	w	2	×		4
8	Verunreinigungen, Fremdstoffe, Kohlen	DIN 52099 DIN 22018 TL WB-StB	×	w	2	×	w 20/w	2
9	Glühverluste	Richtlinie des DIBT	×	w	2			

Anmerkung:

E = Eigenüberwachung

F = Fremdüberwachung

w = wöchentlich

2 = 2 × jährlich

4 = 4 × jährlich

20 = alle 20 000 t

Anlage 3

Tabelle 3: Im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführende wasserwirtschaftliche Prüfungen

Mineralstoff	HOS/HS/ LDS/EOS/ GKOS	GRS	RCL		WB		SKA	SFA
			I	II	I	II		
Eine Untersuchung Produktionsmonat(e)	6	1	2	1	3	3	3	6
Kenngößen	alle gemäß Tabelle 5a	pH, el. Leitf., NH ₃ , DOC, Phenolindex	pH, el. Leitf., SO ₄ , PAK-Gehalt		alle gemäß Tabellen 5a und 5b			

Anlage 4

Tabelle 4: Zulässige Abweichungen vom Bezugsverfahren

Nr.	Kenngöße	Zulässige Abweichung (+/-)
01	pH-Wert	5%
02	El. Leitfähigkeit	5%
03	Ammonium-N	30%
04	Chlorid	30%
05	Sulfat	30%
06	CSB	30%
07	DOC	30%
08	PAK (EPA)	30%
09	Phenolindex	30%
10	Arsen	30%
11	Blei	30%
12	Cadmium	30%
13	Chrom VI	30%
14	Chrom, ges.	30%
15	Kupfer	30%
16	Nickel	30%
17	Quecksilber	30%
18	Zink	30%
19	TOC	30%
20	EOX	30%
21	Kohlenwasserstoffe	30%
22	PCB + TCBT	30%

Tabelle 5a: Im Rahmen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung einzuhaltende wasserwirtschaftliche Merkmale – Eluatwerte

Mineralstoff		LDS	EOS	HOS	HS	SKG	SFA	SKA	WB I	WB II	GRS	GKOS	RCL I	RCL II
Kenngröße	Dimension													
pH-Wert ¹⁾		10-13	10-12	9-12,5	9-12,5	6-9	8-13	10-12	6-10	6-10	5,5-12	5-12	7-12,5	7-12,5
el. Leitfähigkeit	µS/cm	6000 ^{1b)}	3000 ^{1b)}	2500	1000	200	5000	1000	1000	1500	1000	1000	2000	3000
Ammonium-N	mg/l										1 ¹⁾			
Chlorid	mg/l						50	50	100	150			40	150
Sulfat	mg/l			500	100		1000	200	100	150			150	600
CSB	mg/l			200 ²⁾	20 ²⁾									
DOC	mg/l										20 ³⁾			
PAK (EPA)	µg/l												5 ³⁾	4)
Phenolindex	µg/l										100 ⁵⁾		50	100
Arsen	µg/l						100	100			60 ⁶⁾			
Blei	µg/l										200 ⁶⁾		40	100
Cadmium	µg/l						10				10 ⁶⁾		5	5
Chrom VI ⁵⁾	µg/l	20	30										30	50
Chrom, ges.	µg/l						350				150 ⁶⁾			
Kupfer	µg/l										300 ⁶⁾		100	200
Nickel	µg/l										150 ⁶⁾		30	100
Quecksilber	µg/l						2	2						
Zink	µg/l										600 ⁶⁾		200	400

¹⁾ kein Grenzwert²⁾ Wert entspricht Thio-sulfat-Schwefel³⁾ Wert gilt auch als eingetragten, wenn Chrom gesamt ≤ dem angegebenen Grenzwert⁴⁾ zur Erfahrungssammlung zu bestimmen⁵⁾ nur einzuhalten, wenn Feststoffwert > 15 und ≤ 20 mg/kg s. Tabelle Feststoffgehalte⁶⁾ nur bei Güteüberwachung aus Buntmetallgehalt zu untersuchen und einzuhalten⁷⁾ bei Einsatz von GRS in bitumengeb. Tragschicht Überschreitung bis 4 mg/l zulässig⁸⁾ bei Einsatz von GRS in bitumengeb. Tragschicht Überschreitung bis 250 mg/l zulässig⁹⁾ bei Einsatz von GRS in bitumengeb. Tragschicht Überschreitung bis 1000 µg/l zulässig¹⁰⁾ Bei Überschreitung des pH-Wertes darf auch der Wert der elektrischen Leitfähigkeit überschritten sein.

Anlage 5b

Tabelle 5b: Im Rahmen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung einzuhaltende wasserwirtschaftliche Merkmale – Feststoffwerte

Mineralstoff		WB I	WB II	GRS	RCL I	RCL II
Kenngröße	Dimension					
Säure-Neutralisations-Kapazität	mmol/kg	1)	1)			
Pyritgehalt	mmol/kg	1)	1)			
Säure-Neutralisations-Kapazität: Pyritgehalt		mind. 4:1	mind. 4:1			
EOX	mg/kg			3	3	5
Kohlenwasserstoffe	mg/kg			150		
PAK (EPA)	mg/kg			20	15 ¹⁾	75 ¹⁾
PCB + TCBT ²⁾	mg/kg	0,05 ³⁾	0,05 ³⁾			

1) Zu bestimmen für Verhältnis Säure-Neutralisations-Kapazität: Pyritgehalt

2) Summe von jeweils 6 Einzelverbindungen

3) Nur nachzuweisen, wenn die Waschberge Flotationsberge enthalten

4) Überschreitungen bis 20 mg/kg zulässig, wenn Eluatwert $\leq 5 \mu\text{g/l}$

5) Überschreitungen bis 100 mg/kg zulässig

Anlage 6

Tabelle 6: Zulässige Überschreitungen

	Kenngrößengruppe	Grenzwert gem. Tabelle 5a/5b	Zulässige Überschreitung in %	Grenzwert gem. Tabelle 5a/5b	Zulässige Überschreitung in %
1	Sulfat	≤ 150	10	> 150	5
	Chlorid	≤ 150	10	> 150	5
	CSB	≤ 150	10	> 150	5
	Säure-Neutr.-Kapa- zität: Pyritgehalt	4:1	10 ^{**})		
	Ammonium-N	≤ 1	10		
2	El. Leitfähigkeit	≤ 1000	10	> 1000	5
3	Metalle/Metalloide	≤ 100	20	> 100	10
4	EOX			≥ 3	20
	Kohlenwasserstoffe	150	20		
	PAK (EPA) *) bei GRS	20	20		
	PCB + TCBT	0,05	50		
	DOC	20	10		
	Phenolindex	100	50		

*) Regelungen zu Grenzwertüberschreitungen: bei RCL I und II enthalten die Tabellen 5a und b.

**) Unterschreitung

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 11. 2001 –
III.408-4/01

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. September 2001 ausgestellte und bis zum 31. Dezember 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7346 von Frau Generalkonsulin Victoria Eugenia Senior Pava, Generalkonsulat von Kolumbien Bonn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiernit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1534.

**Berufskonsularische Vertretung
von Kanada, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 11. 2001 –
III.3 430-12/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Herrn Harold McNaimay am 8. Oktober 2001 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn John Schofield, am 6. November 1998 erteilte und am 28. Januar 2000 erweiterte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2001 S. 1534.

Innenministerium

**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2001**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 11. 2001 –
35 – 71.02-7343/01(7)

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Zeit vom 1. 7. 2001 bis 30. 9. 2001 auf

2.611.737.625,00 DM festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuererlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftssteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NRW. 2001 S. 1534.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/239, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 96,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabentsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung der Herausgeber: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 2001

Nummer 76

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	9. 10. 2001	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau	1494

Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV – 3 – 953-26308 – IV – 8 – 1573 – 30052 –
u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr –
VI A 3 – 32-40/45 – v. 9.10.2001

1

Grundsätze

In Nordrhein-Westfalen fallen große Mengen an mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten an. Für sie gelten besondere Verpflichtungen zur Verwertung:

- Nach § 4 Abs. 3 und § 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Verwertung von Abfällen unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen.
- Nach § 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) sollen die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Materialien und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Abfällen hergestellt sind.

Die Verwertung von Recycling-Baustoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in das Gewässer eingetragen werden können. Das Wasserrecht enthält dazu besondere Anforderungen:

- Nach § 1 a Abs. 2 WHG ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
- Wegen der möglichen Einwirkungen von Verwertungsmaßnahmen ist darüber hinaus der § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu beachten. Danach gelten u.a. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, als Gewässerbenutzungen, und bedürfen nach § 2 WHG der Zulassung.
- Die Zulassung ist nach § 6 WHG zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht durch Auflagen oder bestimmte Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen wird. Eine solche Beeinträchtigung liegt bereits dann vor, wenn eine Verunreinigung des Wassers zu besorgen ist.

Die Verwertung von mineralischen Stoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 BBodSchG haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in den umgebenden Boden eingetragen werden können. Das Bodenschutzrecht enthält dazu besondere Anforderungen:

Nach den im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) verankerten Grundsätzen des Bodenschutzes ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Bei der Verwertung von mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken und bei sonstigen Maßnahmen müssen diese Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser als Ganzes betrachtet werden, das heißt z.B. auch einschließlich der jeweiligen technischen Sicherungsmaßnahmen. Daraus folgt, dass von der baulichen Anlage als Ganzes nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausgehen darf.

Wegen der vorrangigen Relevanz der Filter- und Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers bzw. des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Maßstäbe in der Regel auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprochen wird.

Die in diesem Runderlass getroffenen Regelungen ergeben sich aus der grundwasserbezogenen Bewertung der stofflichen Beschaffenheit der Recyclingbaustoffe, den technischen Einbaubedingungen sowie den wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der Baumaßnahme. Es werden diejenigen Verwertungsmöglichkeiten zugelassen, die bei Einhaltung der Güteüberwachungswerte mit hinreichender Sicherheit nicht zu schädlichen Stoffeinträgen in das Grundwasser führen. Zur Frage der wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Nummer 2.2 verwiesen.

2

Geltungsbereich

2.1

Allgemeines

Es werden Regelungen getroffen für Recycling-Baustoffe, wie sie unter Nr. 1.2 des Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9. 10. 2001 – Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau – (SMBl. NRW. 913) definiert sind und die gemäß diesem Erlass güteüberwacht sind und von öffentlich-rechtlichen Trägern der Baulast verwertet werden.

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast bei ihren Ausschreibungen die Vorgaben in den Anlagen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen im Anhang 1 beachten. Die Baulastträger haben ggf. hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und hydrologischen Standortgegebenheiten Auskünfte bei den zuständigen Behörden bzw. bei Fachdienststellen einzuholen.

Recycling-Baustoffe werden nach ihren wasserwirtschaftlichen Merkmalen in eine bessere Qualität (RCL I) und eine schlechtere Qualität (RCL II) unterschieden.

2.2

Wasserrechtliche Erlaubnis

Sofern die Anforderungen dieses Gem.Rd.Erlasses bei Verwertungsmaßnahmen im Straßen- und straßenbegleitenden Erdbau eingehalten werden, benötigt der öffentlich-rechtliche Träger der Baulast keine wasserrechtliche Erlaubnis. In abweichenden Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit der Maßnahme sind die materiellen Anforderungen dieses Erlasses zu Grunde zu legen, soweit es sich um die gleichen mineralischen Stoffe und vergleichbare Verwertungsmaßnahmen handelt. Letzteres ist beispielsweise gegeben, wenn derselbe mineralische Stoff von einem privaten Bauträger im Verkehrswegebau verwertet wird. Verfüllungen von Abgrabungen oder die Herstellung von Landschaftsbauwerken sind im Hinblick auf die Bewertung der Grundwassergefährdung nicht mit den in diesem Gem.RdErl. beschriebenen Erdbaumaßnahmen vergleichbar.

2.3

Wasserschutzgebiete

Verbote und Beschränkungen der Verwendung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten in Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben von diesem Erlass unberührt.

2.4

Planfeststellungsbeschlüsse

Sofern Verbote und Beschränkungen entgegen den Maßgaben dieses Erlasses in Planfeststellungsbeschlüssen, die noch nicht ausgeführt sind, enthalten sind, können die Planfeststellungsbeschlüsse in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 76 VwVfG) den Maßgaben dieses Erlasses angepasst werden.

3**Einsatz und Verwertungsgebiete**

In den Anlagen 1 und 2 „Einsatz/Verwertungsgebiete“ (Erläuterungen dazu im Anhang 1) ist aufgezeigt, unter welchen Maßgaben die Verwertung von mineralischen Recycling-Baustoffen RCL I und RCL II zulässig ist.

Recycling-Baustoffe dürfen nicht in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten eingebaut werden.

RCL I ist als Bettungsmaterial für Pflasterdecken in allen in der Anlage 1 genannten Verwertungsgebieten zugelassen.

Gemische gemäß Tabelle 1 des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9. 10. 2001 – Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau – (SMBL NRW. 913) dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn beide mineralischen Stoffe für das vorgesehene Verwertungsgebiet zugelassen sind.

Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist sicherzustellen, dass bei Aufgrabungen im Straßenkörper die ausgebauten Stoffe getrennt gelagert und nach Vorgabe dieses Erlasses behandelt werden. Dies gilt insbesondere beim Einsatz innerhalb geschlossener Ortslagen.

Auch Materialzulieferungen in geringem Umfang aus Recycling-Baustoffen müssen den Maßgaben dieses Erlasses genügen.

4**Dokumentation**

Der Träger der Baumaßnahme hat

- Art und Herkunft des mineralischen Stoffes
 - Gütenachweis einschließlich Analysenergebnisse
 - eingebaute Menge
 - Ort des Einbaus und Einbauweise
- zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Bauakte aufzubewahren.

Baustoff: Recycling-Baustoff (RCL II)		Verwertungsgebiete														
		Außerhalb wasserswirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)		Innerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete								WSG III A HSG III HSG III		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht		
				Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluffundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Kluffundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Retentionsräume		WSG III B HSG IV						
lfd. Nr.	Einsatz	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1
1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	-	+	-	-	-	-	⊕	-	-	-	-	-	-
2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	-	H	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
6	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
7	Deckschicht ohne Bindemittel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	Einsatz iFd. Nr. 1, 4, 5, 6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	D	+	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D
9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bo-denplatten)	+	+	+	+	-	+	-	+	⊕	-	-	-	-	-	-
10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	+	+	C	-	-	-	-	-	-
13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-
14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	+	+	-	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Anhang:**Abkürzungen, Definitionen und Erläuterungen zu Anlage 1 und 2****1 Verwertungsgebiete**

Zu Spalte 2: Porengrundwasserleiter und wenig wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten

Wenig wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter sind

- Tonschiefer,
- Schiefertone,
- Tonstein,
- Tonmergelstein,
- Wechsellagerung von Sandstein/Tonschiefer, Kalkstein/Mergelstein,
- Quarzit/Glimmerschiefer,
- Mergelstein,
- Kalkmergelsteine der Trias und der Oberkreide,
- Sandsteine des Devons im Sauer- und Siegerland.

Anhaltspunkte über die Gesteinsverteilung von Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

Nicht ausreichende Deckschichten sind natürliche Deckschichten mit einer Mächtigkeit < 1 m und einem k_f -Wert $> 10^{-7}$ m/s oder mit einer Mächtigkeit von $< 0,5$ m und einem k_f -Wert $> 10^{-8}$ m/s.

Anhaltspunkte über die k_f -Werte in den oberen zwei Metern der Böden liefern die Bodenkarten (Maßstab 1:50 000) des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

Zu Spalte 3: Gut wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter einschließlich Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten

Gut wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter einschließlich Karstgrundwasserleiter sind

- Mittel- und oberdevonischer Kalkstein,
- Kalkstein des Karbons und Zechsteins,
- Kalk- und Sandsteine, untergeordnet Vulkanite, des Devons und Karbons,
- Kalk- und Sandsteine der Trias,
- Kalksandsteine des Obercampans,
- Kalkstein, Sandstein, Sandmergelstein des Jura und der Kreide.

Anhaltspunkte über die Gesteinsverteilung von gut wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern einschl. Karstgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

Zu Spalte 4: 20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Retentionsräume

Kleine Gewässer sind Gewässer oberläufige mit einem oberirdischen Einzugsgebiet von ≤ 5 km². Die Größe der Gewässer ist den Stationierungskarten des Landesumweltamtes NRW (1:25 000) sowie dem zugehörigen Tabellenwerk „Gebietsbezeichnung und Verzeichnis der Gewässer in NRW“ zu entnehmen.

Straßenseitengräben zählen hier nicht zu den Gewässern.

Beim Einsatz der hier angesprochenen Mineralstoffe im Straßenbau innerhalb eines 20 m breiten Randstreifens parallel zu den kleinen Gewässern sind die in den Anlagen 1 bis 10 eingetragenen Anforderungen zu beachten. Kreuzungen zwischen Straßen und Gewässern sind ausgenommen.

Hochwasser-Retentionsräume sind Gebiete, die zur Rückhaltung von Hochwasserabflüssen dienen.

Zu Spalte 5: WSG III B, HSG IV

WSG III B: Schutzzone III B von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten

HSG IV: Schutzzone IV gegen qualitative Beeinträchtigungen von festgesetzten oder geplanten Heilquellenschutzgebieten

Festgesetzte WSG und HSG werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Geplante WSG und HSG sind bei den unteren Wasserbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und den zuständigen Staatlichen Umweltämtern NRW zu erfragen.

Zu Spalte 6: WSG III A, HSG III

WSG III A: Schutzzone III A von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten

HSG III: Schutzzone III gegen qualitative Beeinträchtigungen von festgesetzten oder geplanten Heilquellenschutzgebieten

Zu Spalte 7: Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht

Nach Landesplanungsrecht können solche Gebiete noch zu Wasserschutzgebieten erklärt werden. Hinsichtlich Flächengröße und Schutzwürdigkeit entsprechen sie den Schutzzonen III A von Trinkwasserschutzgebieten. Die Lage der künftigen Fassungsanlage ist noch frei wählbar. Diese Gebiete sind in den Gebietsentwicklungsplänen der Bezirksregierungen ausgewiesen.

Unterspalten 1 bis 7: $Gw > 0,1 \leq 1$; $Gw > 1$

$Gw > 0,1 \leq 1$: Abstand zwischen höchstem zu erwartendem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis zwischen mehr als 0,1 m und 1 m. Wichtig ist hier, dass der eingebaute Stoff dauerhaft oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegt.

$Gw > 1$: Abstand zwischen höchstem zu erwartendem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis von mehr als 1 m.

Der höchste zu erwartende Grundwasserstand im Bereich einer Baumaßnahme ergibt sich aus den langjährigen Messungen des Landesgrundwasserdienstes NRW anhand der verfügbaren Messstellen im Umfeld. Auskunft geben die zuständigen Staatlichen Umweltämter.

2 Einsatz

Lfd. Nr. 1 bis 3: ToB

ToB: Tragschicht ohne Bindemittel

Lfd. Nr. 8: Einsatz lfd. Nr. 1, 4, 5, 6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen

Gemeint sind hier z.B. Stadtstraßen. Die Eintragungen in dieser Zeile ergeben sich aus den Eintragungen in den lfd. Nrn. 1, 4, 5 und 6.

Lfd. Nr. 10: Unterbau bis 1 m mit kulturfähigem Boden

Lfd. Nr. 14: Lärmschutzwall mit kulturfähigem Boden

Der kulturfähige Boden nach lfd. Nr. 10 und 14 muss die Anforderungen an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, insbesondere die Vorsorgewerte (in mg/kg Trockenmasse) des Anhanges 2, Nr. 4 in Verbindung mit den Anwendungsregelungen einhalten:

Bodenart	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Ton	1,5	100	100	60	1	70	200
Lehm/ Schluff	1	70	60	40	0,5	50	150
Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60

Böden	polychlorierte Biphenyle (PCB _n)	Benzo(a)pyren	polycycl. arom. Kohlenwasserstoffe (PAK ₁₆)
Humusgehalt > 8%	0,1	1	10
Humusgehalt ≤ 8%	0,05	0,3	3

3 Eintragungen

+: Zugelassen

-: Nicht zugelassen

A (betr. Spalten 1):

Zugelassen auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern (entsprechend Erläuterungen zu Spalte 2).

B (betr. Spalte 3):

Zugelassen auf folgenden paläozoischen Karstgrundwasserleitern:

Devonische Massenkalk:

Wülfrather Massenkalk

Massenkalkzug Heiligenhaus

Wuppertaler Massenkalk

Attendorn-Elsper Doppelmulde (Massenkalk)

Warsteiner Massenkalk

Briloner Massenkalk

Remscheid-Altenaer Sattel
(Massenkalk)

Sötenicher Mulde
(Dolomit)

Blankenheimer Mulde
(Massenkalk und Dolomit)

von Velbert bis Wülfrath

Heiligenhaus

von Mettmann über Wuppertal bis Schwelm

Attendorn, Finnentrop, Lennestadt

Warstein, Suttrop, Kallenhardt

zwischen Altenbüren, Brilon, Alme, Bleiwäsche und Madfeld
zwischen Hagen und Hönnetal (Hagen, Hohenlimburg,
Lethmathe, Iserlohn, Hemer, Volkringhausen, Balve, Gar-
beck, Höveringhausen)

Sötenich, Marmagen, Urft, Nöthen, Arloff

Kronenburg, Dahlem, Schmidtheim, Blankenheim, Tondorf,
Buir

Dollendorfer Mulde
(Massenkalk)

von Landesgrenze über Ripsdorf, Lommersdorf bis Landesgrenze

Kalkzüge Aachen-Stolberg
(Kohlenkalk)

Aachen bis Haaren/Landesgrenze, Kornelimünster, Stolberg, Hastenrath

C (betr. Spalte 5):

Zugelassen auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern (entsprechend Erläuterungen zu Spalte 2) im Abstand von mindestens 1 km zur Fassungsanlage.

D (betr. lfd. Nr. 8):

Zugelassen wie in den lfd. Nrn. 1, 4, 5, 6 ausgeführt.

H (betr. lfd. Nr. 2):

Verdichtungsgrad der ToB $\geq 103\%$, Gefälle (Quer- oder Längsgefälle) der Pflasterdecke oder des Plattenbelags $\geq 3,5\%$, Fugenbreite ≤ 5 mm.

K (betr. lfd. Nr. 7):

Zugelassen außerhalb von Wohngebieten.

○ (= Kreis, betr. Spalten 5, 6, 7):

Während der Bauphase darf die offene Fläche folgende Werte nicht überschreiten:

WSG III B/HSG IV:	(Spalte 5)	5000 m ²
-------------------	------------	---------------------

WSG III A/HSG III:	(Spalte 6)	2000 m ²
--------------------	------------	---------------------

Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht:	(Spalte 7)	2000 m ²
--	------------	---------------------

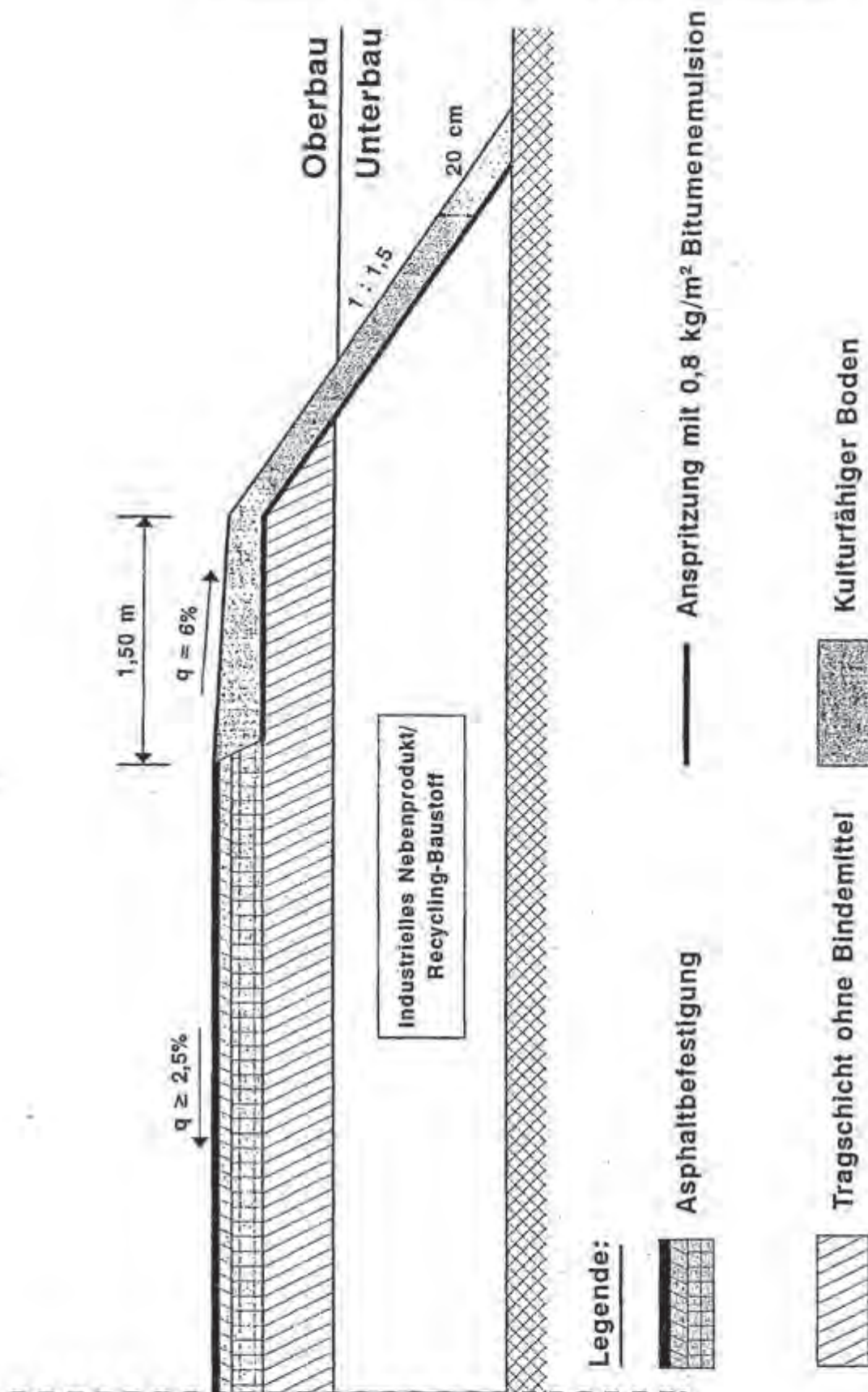


Bild 1: Darfm, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit kulturfähigem Boden

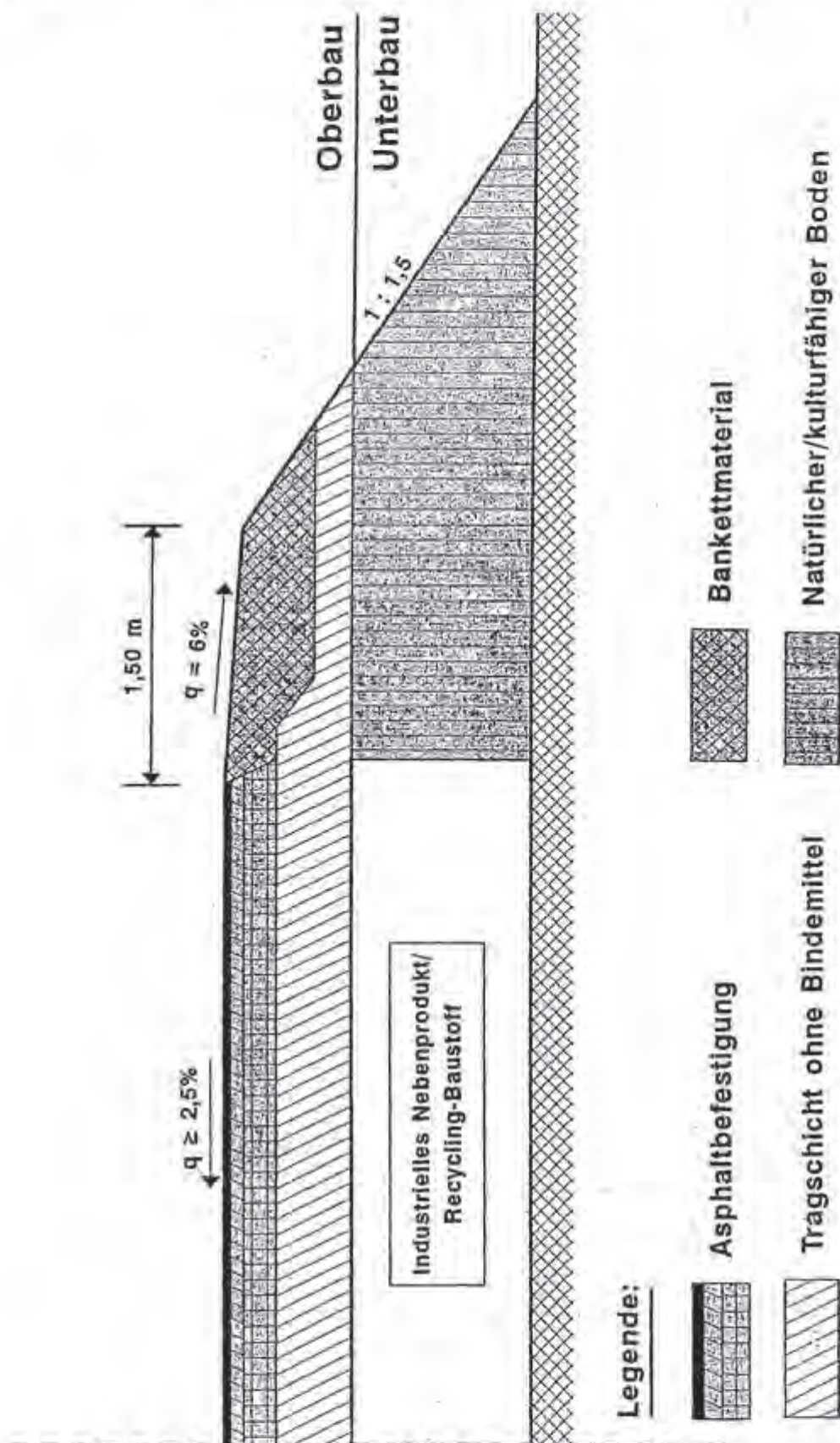


Bild 2: Damm, Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

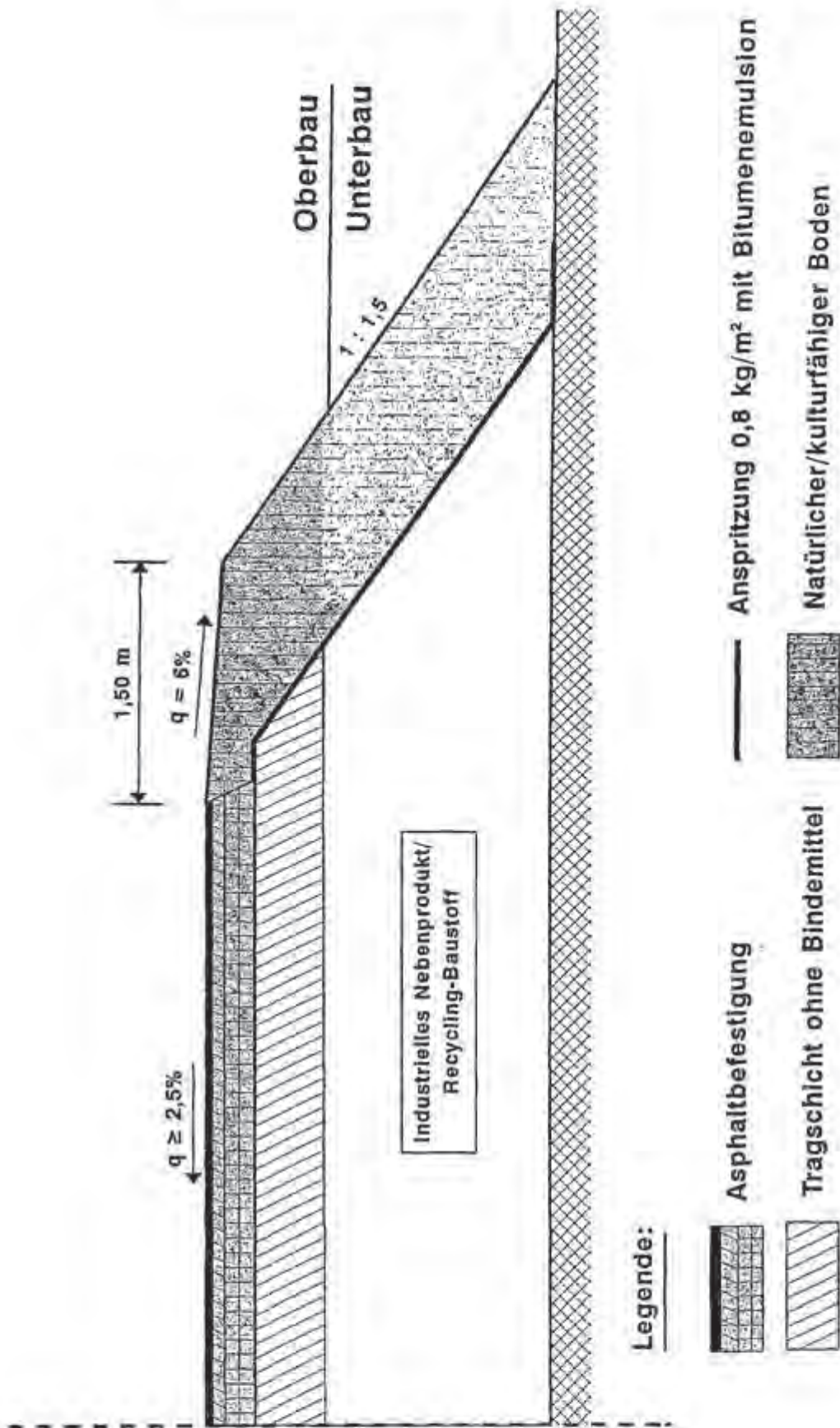


Bild 3: Damm, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

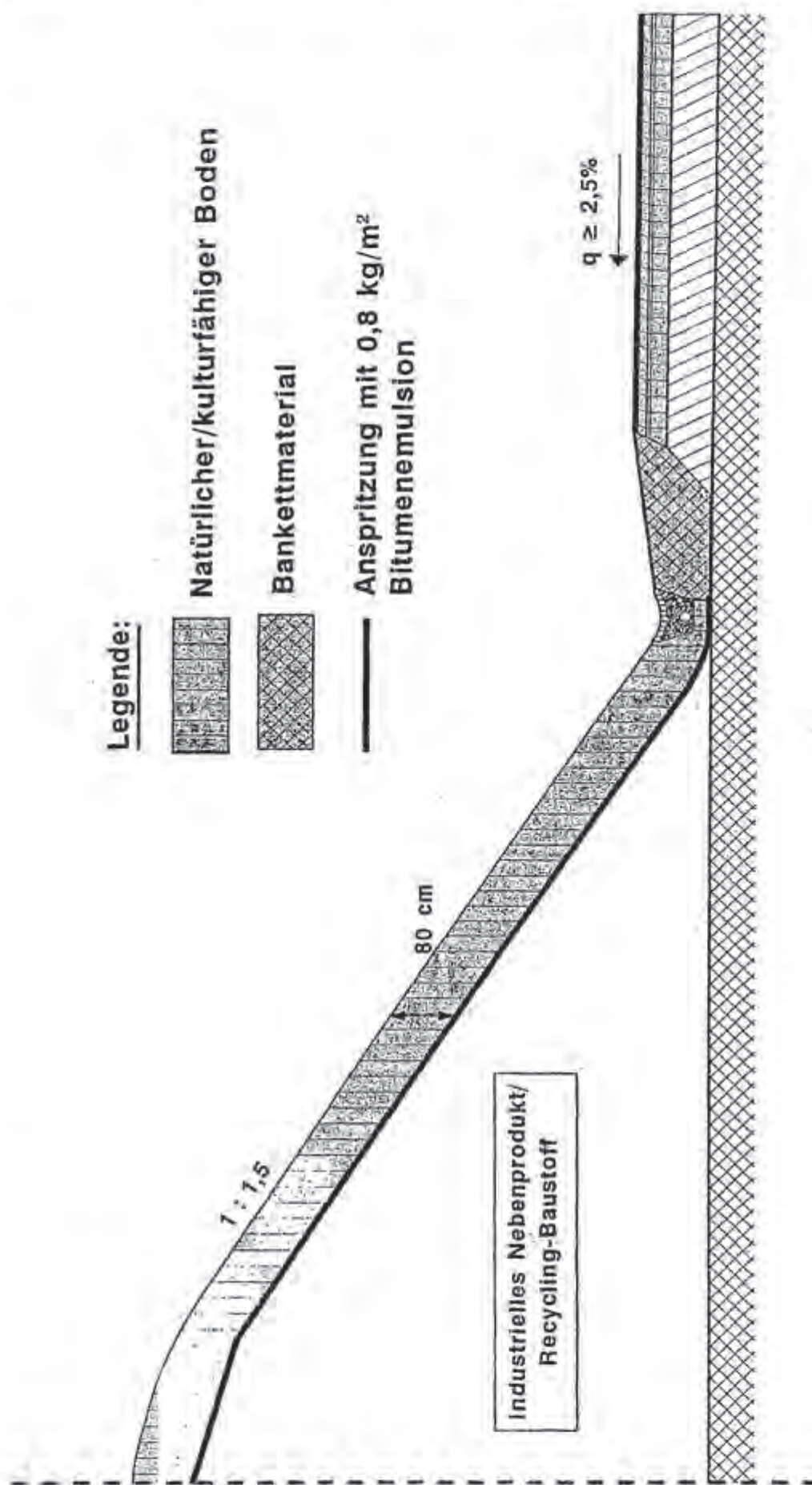


Bild 4: Lärmschutzwall, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

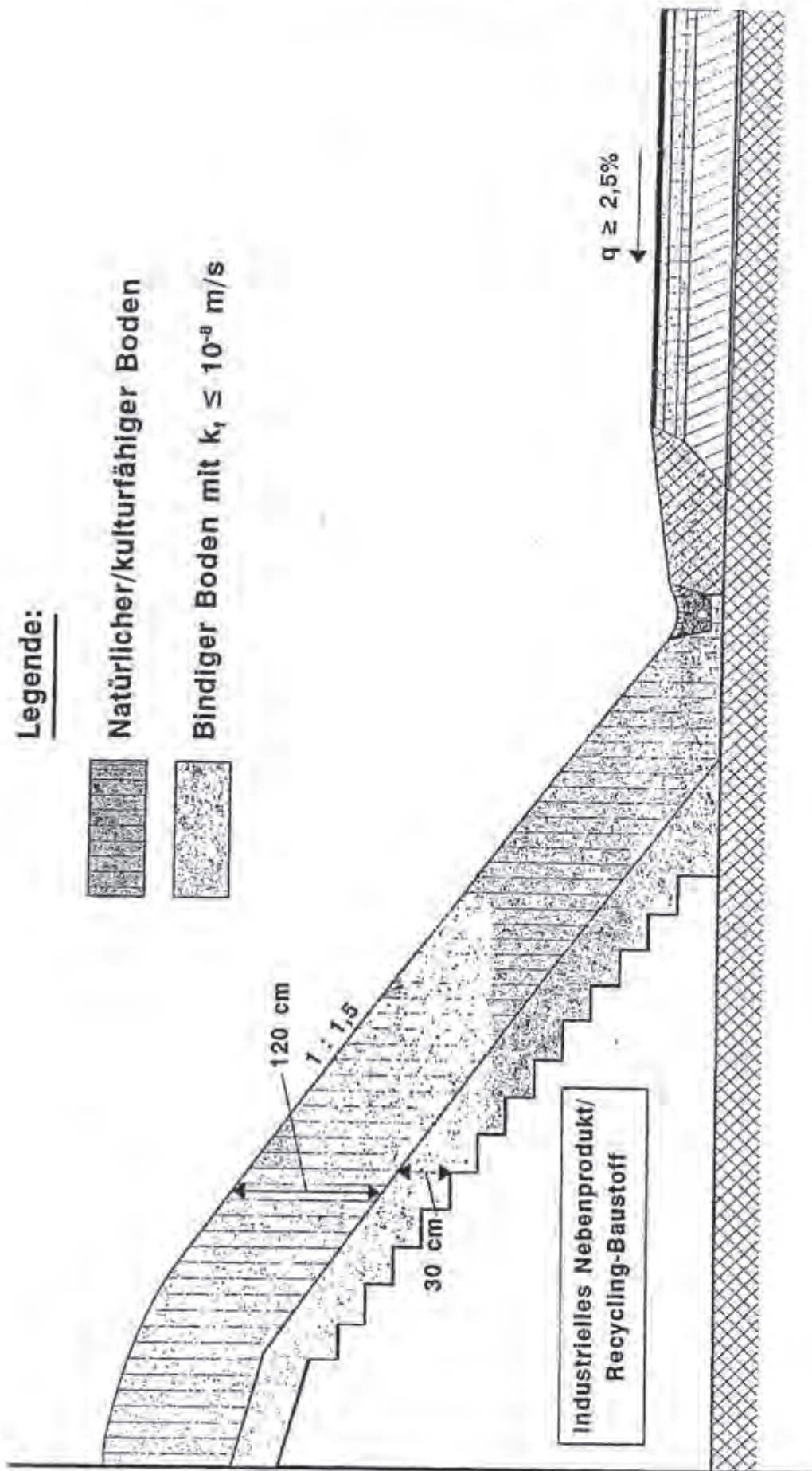


Bild 5: Lärmschutzwall, Abdeckung mit bindigem Boden und natürlichem/kulturfähigem Boden

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40215 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-8369

Anlage 6

Abkürzungen

Anlage 6:

Verzeichnis der Abkürzungen

A

AAR	Auftragsabrechnung
AB	Ausführungsbestimmungen
ABS	Ausbaustrecke
AEG	Allgemeines Eisenbahn-Gesetz
AG	Auftraggeber
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
AKW	Aromatische Kohlenwasserstoffe
ALMAS	Altlasten-Managementsystem (der DB AG)
AltholzV	Altholzverordnung
Alv	Anlagenverantwortlicher
ALVF	Altlastenverdachtsfläche
AN	Auftragnehmer
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektfinanzierung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
AP	Ausführungsplanung
APS	Altlasten-Programm-Informationen-System (bei FRS)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
As	Arsen
Ast	Außenstelle
AST	Aufgabenstellung
AVB Arch./Ing.	Allgemeine Vertragsbedingungen der DB AG und deren verbundene Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen
AVI	Arbeitsvorbereitung Instandhaltung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001

B

B(a)P	Benzo(a)pyren
BANF	Bestellanforderung
BAst	Betriebliche Aufgabenstellung
BaustellV	Baustellenverordnung
BauSysControl	Bauwerke systematisch kontrollieren
BauÜ	Bauüberwachung
BBK	Baubetriebskoordinator
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
BE	Bewirtschaftungseinheit (bei DB Services Immobilien)
BEL	Bahnenergieleitung
Betra	Betriebs- u. Bauanweisung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BEV-Anlagen	Bahnenergieversorgungs-Anlagen
BezL	Bezirksleiter
Bf	Bahnhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgl	Baugleis

BGR	Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin; hier Nr. 128: Regeln für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
BHV	Bauherrenvertreter
BI	Bauinformationssystem
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BK	Bauwerksklasse
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BSchwAG	Bundesschienenausbaugesetz
BSZ	Betriebssteuerzentrale
BTEX	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol
BÜ	Bahnübergang
BÜB	Bauüberwacher Bahn
BUES	elektronische Bahnübergangssicherungsanlage der Bauform Scheidt & Bachmann
BüG	Besonders überwachtes Gleis
BUKR	Buchungskreis
BÜP	Bahnübergangsposten
BÜS	Bahnübergang signalabhängig
BÜZ	Bauüberwachungszentrale
BUZ	Bahn-Umwelt-Zentrum
BVB	Bauvorlageberechtigter
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
Bw	Bahnbetriebswerk
BWKL	Bauwerksklasse
BZ	Betriebszentrale
BzS	die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle
C	
Cd	Cadmium
Cr	Chrom
Cu	Kupfer
CZ	Cargo-Zentrum
D	
DAG	Durchführungsauftragsgespräch
DaViT	Datenverarbeitung im Trassenmanagement
DB AG	Deutsche Bahn AG
DB SImm	Deutsche Bahn Services Immobilien
DB St&S	Deutsche Bahn Station & Service AG
DB-GIS	Deutsche Bahn geographisches Informationssystem
DDC	Datendokumentationscenter (bei FRS)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DK	Dieselmotorenöl
Dr	Drucktastenstellwerk
DU	Detailuntersuchung
DUS	Fernsteuerungssystem (Bauart Siemens)
E	
E	Osten, östlich
E/M	Elektro-/Maschinentechnik
Ea	Kapitalisierte Erhaltungskosten der alten Bauwerksteile
EAV	Europäisches Abfallverzeichnis
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBC	Eisenbahn Cert (Benannte Stelle)
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
Ebsü	Übersichtsplan mit Schaltanweisung

EBÜT	Einheits-Bahnübergangs-Technik
EdB	Eisenbahnen des Bundes
EDM	Elektronisches Datenmanagement
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Efb	Entsorgungsfachbetrieb
Efk	Elektrofachkraft
EFK	Erfassungskomponente
EG	Empfangsgebäude
EH	Entwurfsheft
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EKW	Einfache Kreuzungsweiche
EL L	Elektronisches Stellwerk Bauform Lorenz
EL S	Elektronisches Stellwerk Bauform Siemens
EL	Eigenleistungen
ELTB	Eisenbahnspezifische Liste Technischer Baubestimmungen
EM-SAT	Gleisvormeßwagen zur Vermessung der Gleislage mittels Lasersehne
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Entsorgungsnachweis (gemäß Nachweisverordnung)
En	Kapitalisierte Erhaltungskosten der neuen Bauwerksteile
EOW	Elektrisch ortsgestellte Weiche
EOX	Extrahierbare organische Halogenverbindungen
EP	Entwurfsplanung
EPA	U.S. Environmental Protection Agency
ESTW	Elektronisches Stellwerk
ETCS	European Train Control System (Europäisches Zugsicherungs- und Steuerungssystem)
EÜ	Eisenbahnüberführung
EUK	Eisenbahnunfallkasse
EUV	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
EZ	Spezialbauform EZMG-Stellwerk
EZMG	Bezeichnung einer russischen Stellwerksbauform
F	
F 70	Fernsteuerungssystem (Bauart Alcatel)
Fb	Fahrbahn
FBOA	Festbremsortungsanlage
FBÜ	Fachbauüberwacher
Fdl	Fahrdienstleiter
FF	Feste Fahrbahn
FFB	Funkbasierter Fahrbetrieb
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FHS	Fachhochschule
FinVe	Finanzierungsvereinbarung
FKZ	Finanzierungskennzeichen
FL 90	Fernsteuersystem der Firma Alcatel
FL	Fremdleistungen
FRS-W	DB Sanierungsmanagement Regionalbüro West
FSS	Frostschutzschicht
Fst DR	Fernsteuerung Deutsche Reichsbahn
Fü	Fernüberwachte Bahnübergangssicherungsanlage
FV	Fahrdienstvorschrift – DS/DV 408 - Züge fahren und Rangieren
FvBel	Fachverantwortlicher für Brückenbelastbarkeit
Fz	Fahrzeug
FZB	Funkzugbeeinflussung

G

GB	Geschäftsbereich
GB	Geschäftsbereiche
Gbf	Güterbahnhof
GbV	Gefahrgutbeauftragten-Verordnung
Gero	Geschwindigkeitskonzeption
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
GF	Geschäftsfeld
GFD	Gemeinsame Fahrplan Datenhaltung
Ggl	Gegengleis
GK 0-3	Gefahrenklassen der DB AG
GK	Gauß-Krüger
GKA	Gesamtkostenanschlag
Gl	Gleis
GLA	Geologisches Landesamt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GNT	Geschwindigkeitsüberwachung für NeiTech-Züge (Gleisneigetechnik)
GOK/GOF	Geländeoberkante/-fläche
GP	Genehmigungsplanung
Granid	Graphisches und alphanumerisches Informations- und Dokumentationssystem
GS	Gleissperre
GUV	Gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GV	Globalvereinbarung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GW	Grundwasser
GWL	Grundwasserleiter
GWNL	Grundwassernichtleiter

H

HB	Handbuch
HB	Hauptbahn
HE	Historische Erkundung
Hg	Quecksilber
HGT	Hydraulisch gebundene Tragschicht
HGV	Hochgeschwindigkeitsverkehr
HK 0-3	Handlungskategorien der DB AG
HOA	Heißläuferortungsanlage
HOAI	Honorarordnung für Architekten u. Ingenieure
Hp	Haltepunkt
HS	Headspace
Hst	Haltestelle
HV	Hauptvertrag

I

IBN	Inbetriebnahme
IH	Instandhaltung
Indusi	Induktive Zugsicherung (-beeinflussung)
IZ-Plan	Informationszentrum Plan

K

k.S.	Summenbildung nicht zulässig
KA	Kostenanschlag
Kbf	Knotenbahnhof
Ke	Kosten der Erneuerung der Bauwerksteile
KF	Kontaminationsfläche

kf-Wert	Durchlässigkeitsbeiwert
kg	Kilogramm
KHB	Kleinhilfsbrücke
KKK	Kostenkennwertekatalog
KLV	Kostenleistungsverrechnung
KoRil	Konzernrichtlinie
KRB	Kleinrammbohrung (d <100mm)
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KU	Konzernunternehmen
Ku	Kosten der Bauwerksteile, die der Ermittlung der kapitalisierten Unterhaltungskosten zugrunde zu legen sind
KVO	Klärschlammverordnung
KW	Kohlenwasserstoffe
KZ 2	Abnahmeprüfer nach Kennziffer 2
L	
l	Liter
La	Langsamfahrstelle
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAN	Local Area Network (Lokales Netzwerk)
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landespflegerischer Begleitplan
LBÜB	Leitender Bauüberwacher Bahn
LCC	Life Cycle Cost (Lebenszykluskosten)
LeiBIT	Leitverfahren für Betriebliche Informationsverteilung (ehemals RBmv)
LeiDa-F	Leitverfahren für Zentrale Datenhaltung– Fahrplanbearbeitung
LeiDa-S	Leitverfahren für Zentrale Datenhaltung– Systemdaten
LeiDIS-K	Leitverfahren zur Zugdisposition Knoten
LeiDIS-N	Leitverfahren zur Zugdisposition Netz
LeiSTÖ	Leitverfahren Betriebliche Störungsbearbeitung
LeiTFÜ	Leitverfahren für Technische Fahrwegüberwachung
lfm.	laufender Meter
LfU	Landesamt für Umweltschutz
LfW	Landesamt für Wasserwirtschaft
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte KW
LHO	Landeshaushaltsordnung
LINA	Liegenschaftsnachweis
LIRA	Lichtraumdatenbank
Lo	Lokführerüberwachte Bahnübergangssicherung
Lph	Leistungsphase
LR	Lichtraumprofil
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LST	Leit- und Sicherungstechnik
LV	Leistungsverzeichnis
LZB	Linienförmige Zugbeeinflussung
M	
M/E-Anl.	Maschinen- und elektrotechnische Anlagen
MA	Merkhinweise anzeigen
MAK	Maximale Arbeitsplatz Konzentration
MAS	Meldeanzeigesystem
MC	Stellwerkstechnik verschiedener Bauarten
MF	Mikrofiche
mg	Milligramm
min	Minute
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe

mNN	Meter über Normal-Null
N	
N	Norden, nördlich
n.a.	nicht analysiert
n.b.	nicht bestimmbar
n.u.	nicht untersucht
NB	Nebenbahn
NBS	Neubaustrecke
ND	Nutzungsdauer
Ni	Nickel
NKU	Nutzen-Kosten-Untersuchung
NL	Niederlassung
NSG	Naturschutzgebiet
NT	Nachtrag
O	
o.A.	ohne Angabe
OCHB	Online Controlling-Handbuch
OE	Organisationseinheit
OG	Obergeschoss
OK	Oberkante
OI	Oberleitung
OLA	Oberleitungsanlage
OLSP	Oberleitungsspannungsprüfautomatik
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OSE	Ortssteuereinrichtung
OU	Orientierende Untersuchung
OZ	Ordnungszahl
P	
PAG-AP	Planungsauftragsgespräch für die Ausführungsplanung
PAG-EP	Planungsauftragsgespräch für die Entwurfsplanung
PAG-VP	Planungsauftragsgespräch für die Vorplanung
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
Pb	Blei
PBT	Planungs- und Budgetierungstool
PC	Personalcomputer
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PDS	Punktförmiges Datenübertragungssystem
PEK	Projekteinkäufer
PFV	Planfeststellungsverfahren
PFV	Planfeststellungsverfahren
PL	Projektleiter
Plk	Planungskosten
POK	Pegeloberkante
PSP	Projektstrukturplan
PSS	Planumsschutzschicht
PT	Planungstool
PV	Projektverantwortlicher
PVG	Produktionsverfahren Güterverkehr
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
Q	
Quast	Qualifizierte Aufgabenstellung

Q-Prüf LST Anweisung über Plan- und Abnahmeprüfer der DB für Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik und der Bahntelekommunikationstechnik (Leit- und Sicherungstechnik)

R

RBÜT Elektronische Bahnübergangssicherungsanlage der Bauform Pintsch
 REB Regelungen für die elektronische Bauabrechnung
 Rf Rangierfahrt
 Rgl Regelfahrt
 Ril Richtlinie
 RKS Rammkernsondierung
 ROV Raumordnungsverfahren
 ROV Raumordnungsverfahren
 RTB Rotationstrockenbohrung
 RTP Rahmenterminplan
 Rw Regelwerk

S

s Sekunde
 S Süden, südlich
 SAP R/3 Netz Technische Infrastrukturdaten
 S-Bahn Stadtschnellbahn
 SBP-N Standardbedienplatz nicht sicher
 SBP-S Standardbedienplatz sicher
 SIG Signal
 SiGeKo Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
 SiGe-Plan Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan
 SigG Signaturgesetz
 Sipo Sicherungsposten
 SM Schwermetalle (nach KVO)
 SMW Schallmeßwagen
 SO Schienenoberkante
 SpDr Spurplan-Drucktastenstellwerk
 Sr Strontium
 StGB Strafgesetzbuch
 STREDA Streckendatengrundbaustein
 SÜ Straßenüberführung
 SV Sammelvereinbarung
 Sw Schaltwerk
 SysAdmin System Administrator

T

t Tonne
 TA Technische Anleitung
 Tab. Tabelle
 Tb. Teilbereich (des Standortes)
 TEA Tunnelentwässerungsanlage
 TEH Teil-Entwurfshft
 TEN Transeuropäisches Netz
 Tfv Tarifverzeichnis
 Tfz Triebfahrzeug(e)
 TGv Verordnung über Transportgenehmigung
 TK Telekommunikation
 TKA Teilkostenanschlag
 TKG Telekommunikationsgesetz
 TKVA Teilkostenvoranschlag
 TL Technische Lieferbedingungen

TM	Technische Mitteilung
TöB	Träger öffentlicher Belange
TOB	Tunnelorientierungsbeleuchtung
TP	Teilprojekt
TR	Technische Regel
TS	Trockensubstanz
TSB	Tunnelsicherheitsbeleuchtung
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
TU	Technische Unterlagen
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
U	
ü. NN	über Normal-Null
UB	Unternehmensbereich
UiG	unternehmensinterne Genehmigung
UIS	Umweltinformationssystem
UK	Unterkante
ÜKO	Übergangskonstruktion
USM	Unterschottermatte
Uv	Unfallverhütung
UVPg	Gesetz ü. die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
V	
VA	Verwaltungsakt
VF	Verdachtsfläche
VK 0-3	Verdachtskategorien der DB AG
VK	Vergaserkraftstoff
VOB	Verdingungsverordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsverordnung für Lieferleistungen
VP	Vorplanung
W	
VV BAU	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Weiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WIB	Walzträger in Beton
WL	Widerlager
WR	Wirtschaftlichkeitsrechnung
WSG	Trinkwasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
Z	
ZBA	Zugbildungsanlagen
ZiE	Zustimmung im Einzelfall
ZL	Zuglenkung
Zn	Zink
ZN	Zugnummer
ZSSD	Zugstandortserver (Disposition)
ZTVE-Stb	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV-K	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
ZVB-DB	Zusätzliche Vertragsbedingungen der DB AG
Z-Wert	Zuordnungswert nach LAGA
ZZLD/LÜS	Zentrales Zugstandortsystem (Disposition)

Anlage 7

Projektbeteiligte

Anlage 7**Projektbeteiligte**

Ansprech-partner/-in	Dienststelle	Funktion	Telefon / Fax / e-mail
Heike Balkenhoff	DB Netz AG I.NP-W-A (T) Hansastr. 15 47058 Duisburg	DB Netz AG Bauherrenvertretung	0203-3017-4403 0203-3017-44410 Heike.Balkenhoff@deutschebahn.com
Jürgen Henning	DB Netz AG I.NP-W-D-Düs (P) Schlegelstr. 12 40227 Düsseldorf	DB Netz AG Produktionsdurchführung Düsseldorf	0211-3680-2124 Juergen.Henning@deutschebahn.com
Jan-Christoph Telker	DB Station& Service AG I.SV-W-I (B) Willi-Becker-Allee 11 40227 Düsseldorf	DB Station & Service Bauherrenvertretung	0211-3680-3726 0211 3680-2208 ChristophTelker@deutschebahn.com
Sascha Havenstein	DB International GmbH TWF-DM(2) Ottoplatz 1 50679 Köln	Projektleiter	0221-921208-47 0221-921208-99 Sascha.Havenstein@deutschebahn.com
Frank Prause	DB ProjektBau GmbH I.BV-W-P (L) Hermann-Pünder-Str. 3 50679 Köln	Leiter Portfolio LST	0221-141-71126 0221-141-71096 Frank.Prause@deutschebahn.com
Tilman Preisler	DB ProjektBau GmbH I.BV-W-P (L1) Hermann-Pünder-Str. 3 50679 Köln	Plng	0221-141-71044 0221-141-71096 Tilman.Preisler@deutschebahn.com
Dieter Baier	DB ProjektBau GmbH I.BV-W-P (L1) Hermann-Pünder-Str. 3 50679 Köln	Projektleiter	0221-141-71125 0221-141-71096 Dieter.Baier@deutschebahn.com
Thorsten Frank	DB International GmbH TIF-BG Baugrund Königsberger Allee 28 47058 Duisburg	Baugrund	0203-3017-3718 0203-3017-3747 Frank@db-international.de
Kerstin Redmer	DB International GmbH TIF-BG Baugrund Königsberger Allee 28 47058 Duisburg	Boden/Abfall- Untersuchung	0203-3017-3720 0203-3017-3747 Redmer@db-international.de
Christian Sester	Deutsche Bahn AG Sanierungsmanagement Rb West (FRS-W) Freiheit 3 45127 Essen	Fachplaner BoVEK	0201-182-4527 0201-182-2811 Christian.Sester@deutschebahn.com
Jürgen Lühr	DB International GmbH TWF-DM(2) Ottoplatz 1 50679 Köln	Planung VA	0221-921208-0 0221-921208-99 Loehr@db-international.de
NN	NN	Gutachterliche Begleitung, Haufwerkbeprobung	NN
NN	Stadt Leverkusen Stadtplanung und Bauaufsicht Hauptstr. 101 51373 Leverkusen	Beteiligte Behörde	0214-406-0 0214-406-1172 postmaster@stadt.leverkusen.de
NN	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Köln Werkstattstraße 102 50733 Köln	Beteiligte Behörde	0221-91657-0 0221-91657-490 poststelle@eba.bund.de

NN = noch nicht bestimmt

Anlage 8

Quellenverzeichnis (verwendete Gutachten und Untersuchungen)

Anlage 8

Auflistung verwendeter Gutachten und Unterlagen

1. Handbuch „Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept“ (BoVEK). - DB AG, Juni 2004
2. Richtlinie Bautechnik; Verwertung von Altschotter 880.4010 - DB AG, 2002/2003
3. Erfassung und Erstbewertung von Altlastverdachtsflächen der Deutschen Bahn AG am Standort Opladen in Leverkusen/Rhld, Standortbezogener Bericht. - PROF. STEFFEN + PARTNER Ingenieurgesellschaft mbH (Essen 1996)
4. Erfassung und Erstbewertung von Altlastverdachtsflächen der Deutschen Bahn AG am Standort Opladen in Leverkusen/Rhld, Standortbezogener Bericht (1. Ergänzungsbericht). - PROF. STEFFEN + PARTNER Ingenieurgesellschaft mbH (Essen 1997)
5. Gutachten zur Gefährdungsabschätzung, Bodensanierung Stufe IIA (orientierende Untersuchung), Projekt-Nr. 8181 DB AG-Standort Opladen. - PROF. STEFFEN + PARTNER Ingenieurgesellschaft mbH (Essen 1997)
6. DB CARGO Werk Opladen, Detailuntersuchung zur Altlastensituation der Liegenschaften der Deutschen Bahn AG, Standort-Nr. 8181 - Opladen, Stufe II a (DU). - Institut Fresenius GmbH (Dortmund 1999)
7. DB CARGO Werk Opladen, Ergänzung zur Detailuntersuchung zur Altlastensituation der Liegenschaften der Deutschen Bahn AG, Standort-Nr. 8181 - Opladen, Stufe II a (DU). - Institut Fresenius GmbH (Dortmund 1999)
8. Sanierungsausführung, Stufe III Grundwassermonitoring, Cargo Werk in Leverkusen-Opladen (Standort 8181) Kontrollbeprobungen 2000/2001. - Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (Köln 2001)
9. Grundwassermonitoring PSM-Schaden Leverkusen-Opladen, Standort 8181, Gutachten 2003 - 2006. - BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement mbH (Düsseldorf 2003-2006)
10. Neue-Bahn-Stadt Opladen Durchführung orientierender Untersuchungen im Umfeld des Ausbesserungswerkes Opladen in Leverkusen-Opladen, Teilflächen 3 und 4. - HPC HARRESS PICKEL CONSULT AG (Dortmund 2005)
11. Detail-/Sanierungsuntersuchung neue bahn stadt: opladen, TAUW GmbH (Moers 2009)
12. Neue Bahn-Stadt Opladen, Gütergleisverlegung Opladen, Vorplanung. - DE-Consult GmbH (Köln 2005)
13. Geotechnischer Bericht , Neue Bahnstadt Opladen, Teilobjekt Güterzugstrecke 2324, km 47,550-50,150. - DE Consult GmbH, Projektbüro Duisburg (Duisburg 2005)
14. Leverkusen, neue bahn stadt :opladen, Darstellung und Chronologie des Gesamtprojektes. - DB Slmm GmbH (Köln 2009)
15. Schadstoffbericht, Rückbau und Entsorgungskonzept Neue Bahnstadt Opladen, Teilobjekt abfalltechnische Untersuchungen der Hochbauten und Brückenwiderlager. - DB International GmbH, Bereich West/Südwest (Duisburg 2010)
16. Bericht zur Untersuchung der Schotter. - DB International GmbH, Bereich West/Südwest (Duisburg 2010)
17. neue bahnstadt opladen, Gütergleisverlegung Strecke 2324, aktualisierte Vorplanung. - DB International GmbH (Köln 2010)
18. Orientierende Untersuchung. Standort 8181. Opladen. ALVF B-008181-243 Opladen Loksuppen. - GEOlogik. Wilbers & Oeder GmbH (Münster 2012).
19. Lagepläne Trassen